

Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 23.08.2024

Aufgestellt:

Baruth/Mark, den 30.10.2024

Stadt Baruth/Mark, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung:

Die Planung wurde vom 24.06.2024 bis einschließlich 24.07.2024 öffentlich ausgelegt. Zudem standen die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark zur Einsicht und zum Download bereit. Es gingen während der Beteiligungsfrist keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Teil B: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (24.06.2024 – 24.07.2024) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, davon 2 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 32 Stellungnahmen (sowie Leico-Abfrage) beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 02.07.2024)
- Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 03.07.2024)
- Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.07.2024)
- EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 05.07.2024)
- GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 11.07.2024)
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (Schreiben vom 16.07.2024)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 22.07.2024)
- Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (Schreiben vom 23.07.2024)
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 24.07.2024)

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

- DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 25.06.2024)
- 50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 08.07.2024)

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (Schreiben vom 10.07.2024)
- Landkreis Teltow – Fläming (Schreiben vom 19.07.2024)
- Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 19.07.2024)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 19.07.2024)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (Schreiben vom 24.07.2024)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

- DNS:NET Internet Service GmbH (Schreiben vom 25.06.2024)
- E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 26.06.2024)
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 27.06.2024)
- GDMcom GmbH (Schreiben vom 02.07.2024)
- Neptune Energy (Schreiben vom 02.07.2024)
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg (Schreiben vom 02.07.2024)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schreiben vom 05.07.2024)
- Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 09.07.2024)
- Tyczka Energy GmbH (Schreiben vom 12.07.2024)
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 15.07.2024)

- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (Schreiben vom 18.07.2024)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.07.2024)
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Schreiben vom 19.07.2024)
- Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) (Schreiben vom 22.07.2024)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg – Referat 11 (Justizariat) (Schreiben vom 22.07.2024)
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 22.07.2024)
- Leico-Auskunft vom 03.07.2024
 - 50 Hertz (Negativauskunft)
 - DNS:NET Internet Service GmbH (Negativauskunft)
 - NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (Hinweise zu Zuständigkeiten und Umgang mit vorhandenen Leitungen)
 - Primagas (Negativauskunft)
 - Tyczka Energy GmbH (Negativauskunft)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- NABU
- BVVG GmbH
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

- Landeseisenbahnaufsicht
- Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eigenbetrieb WABAU
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
- Verbundnetz Gas AG
- Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
- Amt Schenkenländchen
- Amt Dahme/Mark
- Gemeinde Niederer Fläming
- Gemeinde Mellensee
- Stadt Zossen
- Amt Unterspreewald
- Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.	DNS:NET Internet Service GmbH (Schreiben vom 25.06.2024)		
1.1.	<p><u>Keine Bedenken gegen die Planung unter der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung beachtet werden</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme
1.2.	<p><u>Bitte um Berücksichtigung der Kabelschutzanweisung</u></p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p><i>Anhang: Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung
2.	DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 25.06.2024)		
2.1.	<p><u>Einhaltung der Schutzabstände zu Bahnanlagen erforderlich</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen</p>	<p>Der Stellungnahme wird soweit erforderlich gefolgt.</p> <p>Im Rahmen eines Gutachtens werden die Auswirkungen der WEA auf den Bahnbetrieb betrachtet. In diesem Zuge wird damit auch bereits auf Ebene der</p>	(tlw.) Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Östlich des Plangebiets verläuft in circa 50 m Entfernung die Bahnstrecke 6135 Bln Südkreuz - Elsterwerda, Bahn-km ca. 45,300 – 48,300. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.</p>	<p>Bauleitplanung die Einhaltung von Abständen planungsrechtlich sichergestellt werden. Die Auswirkungen auf die Belange der Deutschen Bahn werden weiterhin auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG geprüft werden.</p> <p>Die vorgetragenen Gefahren für die Bahnstrecke bestehen unter Berücksichtigung der konkreten Planung und der Zusagen des Vorhabenträgers für die Bahnstrecke nicht.</p> <p>Der Stroboskopeffekt tritt bei modernen Anlagen, wie denen, die in der vorliegenden Planung vorgesehen sind, nicht mehr auf (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#mensch).</p> <p>Die Gefahr von Eisabwurf ist in Deutschland ohnehin gering, mittels technischer Maßnahmen kann Eisabwurf vollständig vermieden werden (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#mensch). Ein entsprechendes Gutachten, welches den Eisabwurf thematisiert, ist zudem Teil des BImSchG-Antrages. Der Vorhabenträger hat der Planungsträgerin auf Nachfrage bereits verbindlich zugesagt, dass ein System zur Verhinderung von Eisabwurf in den geplanten WEA vorgesehen wird.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2.	<p><u>Keine Erschließung des Windparks über Bahngelände</u></p> <p>Einer Erschließung des Windparks über Bahngelände kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erschließung des Plangebiets über die Bahnanlage ist nicht vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme
2.3.	<p><u>Immissionsschutz bei Bauvorhaben</u></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windenergieanlagen stellen keine schutzbedürftigen Nutzungen dar. Die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind somit für die Planung nicht relevant.</p>	Kenntnisnahme
2.4.	<p><u>Sicherheitsvorkehrungen gegen magnetische Felder entlang der Bahnstrecken</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.		
2.5.	<p><u>Verweis auf Haftung des Bauherrn und Beteiligung der DB Immobilien bei Bauvorhaben entlang der Bahnstrecke</u></p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
2.6.	<p><u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die DB wird im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine erneute Beteiligung bei späteren Baumaßnahmen erfolgt nur, wenn eine solche Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens für die WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG die zuständige Genehmigungsbehörde die erforderlichen Stellungnahmen einholen.</p>	(tlw) Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
3.	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 26.06.2024)		
3.1.	<p><u>Verweis auf zuständigen Netzbetreiber Schleswig-Holstein</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Juni 2024.</p> <p>Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, Schleswig-Holstein, hilft Ihnen sicher gerne weiter.</p> <p>Hier finden Sie ein Video, in dem wir die verschiedenen Zuständigkeiten etwas ausführlicher erklären: www.e-dis-netz.de/was-macht-ein-netzbetreiber</p> <p>Haben Sie Fragen? Besuchen Sie unsere Schaltzentrale unter www.e-dis-netz.de/hilfe-kontakt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Netzbetreiber werden im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 27.06.2024)		
4.1.	<p><u>Verfahrenshinweise zur Behandlung von Festpunkten gemäß Brandenburgischem Vermessungsgesetz</u></p> <p>Im Rahmen der Prüfung der durch die LGB zu vertretenden Belange habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die vom Vorhaben betroffen sein können.</p> <p>Auflistung der gefährdeten Festpunkte Lagefestpunkte 1354 0 21700 TP 4. Ordnung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p style="text-align: center;">1354 0 21701 Sonstiges 1354 0 21702 Sonstiges 1354 0 22100 TP 4. Ordnung 1354 0 22101 Sonstiges 1354 0 22102 Sonstiges</p> <p>Entsprechende Festpunktbeschreibungen sind im Anhang beigefügt.</p> <p>Die aufgeführten Festpunkte wurden entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarktet und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.</p> <p>Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewähren.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die LGB erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs. Sie unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld im Bezugssystem ETRS89, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> · den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP) · den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016 · den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie · den Referenzstationspunkten (SAPOS). <p>Es erfolgen durch die LGB keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr für die Trigonometrischen Punkte (TP) sowie die Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung. Der Nachweis der Festpunkte wird lediglich bezüglich der Zerstörung dieser Festpunkte fortgeführt.</p> <p><i>Anhang: Festpunktnachweise und -übersicht.zip (siehe Anlagenverzeichnis Nr. 1)</i></p>		
5.	EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 02.07.2024)		
5.1.	<p><u>Hinweise und Vorgaben zum Umgang mit im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die zuständige Fachabteilung wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p> <p>siehe 0</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p>		
5.2.	<p><u>Zu beachtende Maßnahmen bei Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ</u></p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für notwendige Versorgungsleitungen insbesondere zur Erschließung des Gebietes werden entsprechende Korridore zur Verlegung dieser Leitungen freigehalten. Die Hinweise der EWE Netz GmbH zur erforderlichen Breite der Versorgungstreifen werden berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung

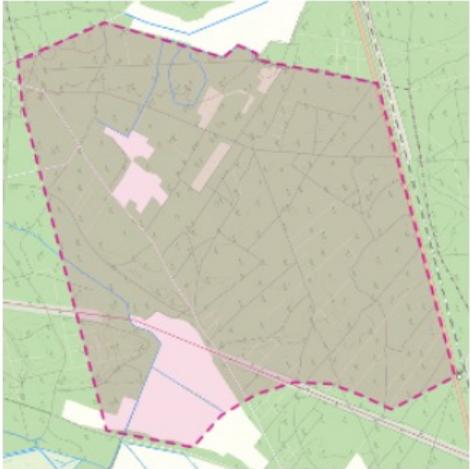
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.3.	<p><u>Standortbestimmung für potenzielle Trafostation in Abstimmung mit EWE NETZ</u></p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Einbindung und Abstimmung hinsichtlich der Installation einer Trafostation bzw. eines Stationsplatzes erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	Berücksichtigung
5.4.	<p><u>Information zur Umsetzung eines wärmetechnischen Versorgungskonzepts</u></p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Sie werden informiert, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p>	Berücksichtigung
5.5.	<p><u>Bitte um frühzeitige Einbeziehung in weitere Planungen und Hinweis auf Nutzung der aktuellen Leitungs- und Anlagenauskunft</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>EWE NETZ GmbH wird im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die Hinweise zur Leitungs- und Anlagenauskunft und den geänderten Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> <p>Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt: EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>		
6.	GDMcom GmbH (Schreiben vom 02.07.2024)		
6.1.	<p><u>Hinweis zur Einholung von Anfragen</u></p> <p>Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einholung der Anfragen erfolgte ebenfalls über das BIL-Online-Portal.</p> <p>siehe 0</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>einzuholen sind.</p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</i></p> <p><i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</i></p> <p><i>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</i></p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis																				
	<p><i>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</i></p> <p>Anhang: 07974_24_Gesamtakte (Antwort B).pdf</p>																						
6.2.	<p><u>Keine Bedenken gegen die Planung unter Auflage erneuter Abstimmungen bei Veränderung des Geltungsbereichs und vorgesehenen Baumaßnahmen</u></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="365 788 1099 903"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Betroffenheit und keine Bedenken gegen die Planung. Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert oder verlagert werden, erfolgt eine erneute Abfrage.</p> <p>Eine Beteiligung im späteren Genehmigungsverfahren der WEA nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegt. Der Hinweis, dass seitens der GDMcom GmbH ein Vorlauf von 6 Wochen gewünscht ist, wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.099736, 13.474009</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig -</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.		
6.3.	<p><u>Hinweis auf weitere Betreiber</u></p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7.	Neptune Energy (Schreiben vom 02.07.2024)		
7.1.	<u>Keine Betroffenheit</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH Telefonnummer: 05931 - 808 - 327 oder 337 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.de</p> <p>Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>1. Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: B-Plan Windpark Mückendorf Aktenzeichen: 1038 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 15.07.2024</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p>	<p>Es besteht keine Betroffenheit.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>		
8.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg (Schreiben vom 02.07.2024)		
8.1.	<u>Keine Bedenken gegen die Planung unter Einbringung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung bei konkreten</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p><u>Bauvorhaben und Hinweis auf Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</u></p> <p>Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung wird im weiteren Verfahren (im Rahmen des BImSchG-Verfahrens) durch den Vorhabenträger vorgelegt.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9.	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 03.07.2024)		
9.1.	<p><u>Hinweise auf die Eisenbahnspezifischen Technischen Bau- bestimmungen (EiTB) zu Abstandsregelungen</u> E-Mail vom 24.06.24 wurde das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Betriebsanlagen der Eisen- bahnen des Bundes zur Vorabstimmung zu den Vorentwür- fen des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ und zur Änderung des gesamten (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark beteiligt.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststel- lungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnfern- stromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorha- ben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisen- bahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes Eisenbahn- verkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass sich entsprechend der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 Abstandsregelungen für Wind- energieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden erge- ben. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eis- gefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergiean- lagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen eines Gutachtens werden die Auswirkun- gen der WEA auf den Bahnbetrieb betrachtet. In die- sem Zuge wird damit auch bereits auf Ebene der Bau- leitplanung die Einhaltung von Abständen planungs- rechtlich sichergestellt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Belange der Deutschen Bahn werden weiterhin auch im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG geprüft werden.</p> <p>Nach Anlage A 1.2.8/6 Abs. 2 EiTB sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der An- forderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) ein- zuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Si- cherheit nicht auszuschließen ist. Die Gefahr von Eis- abwurf ist in Deutschland gering und kann mittels tech- nischer Maßnahmen vollständig vermieden werden. Der Vorhabenträger hat der Planungsträgerin auf Nachfrage bereits verbindlich zugesagt, dass ein Sys- tem zur Verhinderung von Eisabwurf in den geplanten WEA vorgesehen wird.</p>	<p>Kenntnis- nahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>technischen Regeln und Festlegungen der EiTB sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EiTB baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf. Die Abstandregelung zu Windenergieanlagen in der EiTB ist inhaltsgleich aus der MVV TB übernommen worden.</p> <p>Darüber hin empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt folgende Mindestabstände zu den Betriebsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) => das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 	<p>Unter Berücksichtigung der konkreten Planung und der Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nach dem Stand der Technik (siehe Nr. 2.1) und der damit einhergehenden Minderung der Gefahren für die Bahnstrecke können die pauschalen Abstandsempfehlungen des EBA dahinstehen, da den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügt wird.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	5. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)		
9.2.	<p><u>Hinweis auf Sicherheitsaspekte und behördliche Zuständigkeit</u></p> <p>Insgesamt ist zu beachten, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden sowie die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist gewahrt bleibt.</p> <p>Ich bitte diese Punkte bei den weitere Planungsschritten zu berücksichtigen. Die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen obliegt allerdings der alleinigen Verantwortung der zuständigen Behörde, welche die entsprechende Genehmigung erteilt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
9.3.	<p><u>Separate Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin</u></p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt die Prüfung, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung der Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft auch nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen. Daher sind diese separat zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB wurde im vorliegenden Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
10.	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.07.2024)		
10.1.	<p><u>Keine Bedenken gegen die Planung</u></p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme
10.2.	<p><u>Minimierung der Verkehrseinschränkungen</u></p> <p>Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf den im Umfeld des Planungsgebietes befindlichen öffentlichen Straßen durch Anlagentransporte, hier schließe ich den übrigen ÖPNV ein, sind durch Nutzung verkehrsschwacher/verkehrsarmer</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Verkehrs im Umfeld des Planungsgebietes durch Anlagentransporte wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft und soweit möglich beschränkt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Zeiten grundsätzlich auszuschließen bzw. auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.</p> <p>Sollten in Einzelfällen Behinderungen des Verkehrs durch Anlagentransporte nicht ausgeschlossen werden können, sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Teltow-Fläming) rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Den Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung der Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p>	<p>Die zuständigen Straßenbaulastträger werden bei Bedarf rechtzeitig informiert bzw. eingebunden.</p>	
10.3.	<p><u>Anbauverbotszone Bundesstraße</u></p> <p>Bezüglich der Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zwischen geplanten Windenergieanlagen und der östlich anliegenden Bundesstraße B 96 sowie der geplanten</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die Anbauverbotszone der Bundesstraße B 96 wird in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde beteiligt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Anbindung ist der zuständige Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
11.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schreiben vom 05.07.2024)		
11.1.	<p><u>Keine Bedenken gegen die Planung</u></p> <p>Mit E-Mail vom 24. Juni 2024 haben Sie die o. g. Planung angezeigt.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Das Plangebiet „Windpark Mückendorf“ im Ortsteil Mückendorf der Stadt Baruth/Mark grenzt unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“, VNr. 1/001/R. Sofern sich die Grenzen des B-Plangebietes ändern sollten, ist die Flurbereinigungsbehörde am Fortgang der Planungen weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

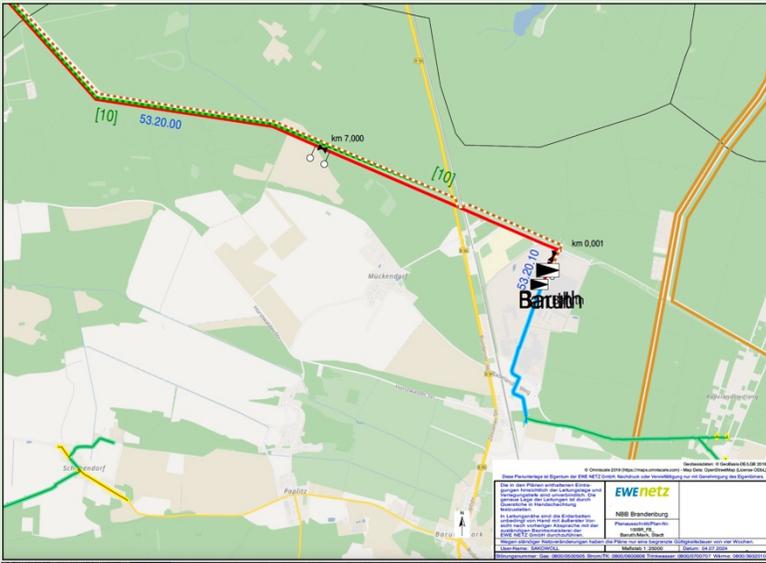
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Aus bodenordnerischer Sicht stehen der angezeigten Planungen keine Gründe entgegen. Das B-Plangebiet selbst ist von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht betroffen.		
12.	EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 05.07.2024)		
12.1.	<p><u>Erhaltung vorhandener Leitungen</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für vorhandene Leitungen wird ein Korridor von der Bebauung freigehalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
12.2.	<p><u>Vorgaben im Fall von Leitungsanpassungen</u></p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>		
12.3.	<p><u>Hinweise und Anforderungen für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen</u></p> <p>Unser Gashochdrucknetz kann durch die Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme erhalten Sie Leitungsauskunft/Übersicht zum Bestand unserer Gashochdruckleitungen, unser „Merkheft Wichtige Hinweise Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ sowie „Merkheft für Baufachleute“.</p> <p>Aufgeführte Hinweise und Anforderungen sind bei weiteren Planungsschritten zwingend zu beachten.</p> <p>Gashochdruckleitungen aus Stahl sind mit einer Regelüberdeckung von ca. 1,0 m in einem Schutzstreifen von 8 (4m links und rechts der Rohrachse) und parallelverlaufenden Fernmelde- und LWL-Kabeln im Leerrohr verlegt. Dieser dient zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Für vorhandene Leitungen wird ein Korridor von der Bebauung freigehalten. Durch die bereits erfolgte grundbuchliche Sicherung wird die Leitung lediglich als Kennzeichnung übernommen.</p> <p>Da die Gashochdruckleitung unter bzw. parallel zur 380-kv-Leitung liegt, erfolgt keine Überplanung mit Standorten.</p> <p>Die darüberhinausgehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>(tlw.) Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>und ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Bauliche Anlagen, deren Betrieb sowie Errichtung dürfen keine Einwirkungen auf den Bestand der Leitung haben, oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen oder gefährden. Einer Einzäunung des Trassenbereiches stimmen wir nicht zu.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten sind die Bestimmungen von Mindestabständen des DVGW-Abschlussberichtes vom 29. September 2014/Rev,09, 15. Dezember 2020 einzuhalten.</p> <p>Schachtarbeiten in Leitungsnähe dürfen nur in Handschachtung und unter Aufsicht unserer Mitarbeiter durchgeführt werden.</p> <p>Der Einsatz von Baumaschinen (Bagger, Bodenverdichtungsgeräten, etc.) und das Überfahren mit schwerer Technik sind nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die im Vorfeld frühzeitig mit uns abzustimmen sind, gestattet.</p> <p>Eine Lageverschiebung unserer unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen ist zwingend zu vermeiden und die Einhaltung von Mindestabständen zu gewährleisten. Der kleinste Abstand vom Eintrag bis zur Leitungssachse von 4m darf aber nicht unterschritten werden.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Bei geplanten Ramm-/Vibrationsarbeiten unterhalb eines Abstandes von 15 Metern zur Rohrleitungsachse sind Kenndaten der einzusetzenden Baumaschinen einem Sachverständigen zur Anhörung zu übergeben und die Unbedenklichkeit über den Einsatz der geplanten Technologie zu bestätigen.</p> <p>Beim Anlegen von Baustellenzufahrten und/oder Betriebswegen ist die Standsicherheit des Bodens bzw. Drucklastverteilung nachzuweisen.</p> <p>Eine Parallelverlegung oder Kreuzung, z.B. mit Kabeln, bedarf unserer Zustimmung. Weiterhin ist ein Interessenabgrenzungsvertrag (IAV) abzuschließen.</p> <p>Vor dem Abschluss eines IAV und der Verlegung Ihrer Leitung muss an Kreuzungspunkten und im Bereich von Parallelverlegungen die genaue Lage und Tiefe der Gas-Hochdruckleitung ermittelt werden. Entsprechende Planunterlagen im Detail mit Abstandsmaßen sind an EWE NETZ zu übergeben und werden dann zur Anlage eines IAV.</p> <p>Weiterhin dürfen geplante Anlagen keinen Einfluss auf den Kathodischen Korrosionsschutz (passiv wie aktiv) unserer Stahlleitungen nehmen. Entsprechende gutachterliche Äußerungen der Unbedenklichkeit/Gutachten zu möglichen Beeinflussungen, z.B. Höchstspannung, Umspannwerken und weiteres, sind zu übergeben.</p> <p>Bei Kreuzungen der von Ihnen geplanten Kabeltrassen sind unsere Leitungen, zur Feststellung einer</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>funktionstüchtigen Umhüllung, seitlich mindesten 1,5m breit und ca. 0,4m da- runter freizulegen.</p> <p>Die erforderlichen Tiefbauarbeiten sind von Ihrem Nachauftragnehmer durchzuführen. Umhüllungsprüfungen werden durch uns organisiert und durchgeführt.</p> <p>Nach dem Errichten der Kreuzung ist die Einmessung, inklusive die Bezeichnung der Kabel, digital und in Papierform als Kreuzungspunkt an uns zu übergeben. Dies dient zur Aufnahme in unseren Bestand.</p> <p>Vor Baubeginn muss eine örtliche Einweisung, Lagefeststellung und Absteckung durch unsere Mitarbeiter erfolgen. Während der Gesamtbauzeit hat der Ausführende die Pflicht, die Absteckung zu sichern. Sie darf nicht entfernt werden.</p> <p>Aktuelle Leitungspläne sind durch beauftragte Baufirmen vor Baubeginn einzuholen.</p>		
12.4.	<p><u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Haben Sie Fragen senden Sie uns eine Nachricht an info@ewe-netz.de.</p> <p><i>Anlagen: EWE_GIS Plan_Mückendorf.pdf (s. nachfolgend),</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 <p><i>Merkheft fuer Arbeiten in der Naehе von Gashochdruckleitungen.pdf,</i> <i>Merkblatt fuer Baufachleute.pdf</i></p>		
13.	50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 08.07.2024)		
13.1.	<p><u>Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifen, der Leitungsbezeichnung und des Leitungsbetreibers</u></p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichnung, • Begründung. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Durch die bereits erfolgte grundbuchliche Sicherung wird der Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und der Leitungsbetreiber (50Hertz) als Kennzeichnung in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p>(tlw.) Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 116 – 123. <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten und in der Legende zur Planzeichnung als oberirdische Leitung gekennzeichnet.</p> <p>Wir bitten noch darum den Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2024-003395-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von bis zu 33 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine</p>	<p>Zudem wird die Freihaltung des Korridors durch die Ausweisung der überbaubaren Flächen planungsrechtlich gesichert.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p>		
13.2.	<p><u>Abstandsbestimmungen</u></p> <p>Speziell zum Bebauungsplan: Für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 3 x D sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die erforderlichen Berechnungen werden innerhalb von Gutachten im Zuge des BImSchG-Verfahrens vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>
13.3.	<p><u>Beachtung zur textlichen Festsetzung 1.2</u></p> <p>Zur textlichen Festsetzung 1.2 ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Punkt 1: Siehe o. g. Abstandsforderungen. • zu Punkt 2: Die für die Errichtung und den Betrieb der 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bei der Fixierung der WEA-Standorte dienen die aufgeführten Punkte als zu berücksichtigende Grundlage.</p> <p>Die Forderungen, die sich an den Vorhabenträger des späteren BImSchG-Verfahrens richten, werden entsprechend weitergeleitet.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen anzuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorhabensträger hat die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen. • zu Punkt 3: Der Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an den Windenergieanlagen sind auf der trassenabgewandten Seite zu planen. • zu Punkt 4: Für Anfahrtswege sowie dauerhafte Zuwegungen zu den geplanten WEA die unsere o. g. Freileitung kreuzen sind elektrische Mindestabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger hat die geplanten Zuwegungen sowie das geplante Lichtraumprofil für den Transport frühzeitig bei unserem zuständigen Regionalzentrum, Adresse siehe nachfolgend, zur Prüfung einzureichen. • Diese Prüfung ist zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes aufgrund der möglichen elektrischen Gefährdung durch die Freileitung zwingend erforderlich. Ggf. sind Kreuzungs- und 		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Abstandsnachweise zu erstellen, um die Einhaltung des Mindestabstandes nach DIN EN 50341 zu prüfen. Erst nach Kenntnis der Querungsstellen kann die Notwendigkeit des Nachweises beurteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Punkt 5: Zu forstwirtschaftlichen Nutzung weisen wir darauf hin, dass zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten sind. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren. Wir bitten daher, im Freileitungsbereich von einer forstwirtschaftlichen Nutzung abzusehen. 		
13.4.	<p><u>Betroffenheit des Freileitungsschutzstreifens</u></p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p> <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die WEA-Standorte werden im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert und erhalten standortbezogene Baugrenzen, die sich außerhalb des Freileitungsschutzstreifens befinden werden (Ausschlusskriterium). Darüber hinaus werden die aufgeführten Punkte im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Freileitungsschutzstreifen, Leitungsbezeichnungen sowie der Leitungsbetreiber werden als Kennzeichnung</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan. • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes <p><i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsanskunft-rzmitte@50hertz.com) ein-zuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i></p>	<p>in den B-Plan übernommen. Zudem wird die Legende entsprechend angepasst.</p> <p>Der aufgeführte Passus zu Nutzungsänderungen wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsanskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i></p>	
13.5.	<p><u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.		
13.6.	<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche (n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
14.	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 09.07.2024)		
14.1.	<u>Keine Bedenken gegen die Planung</u> Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme

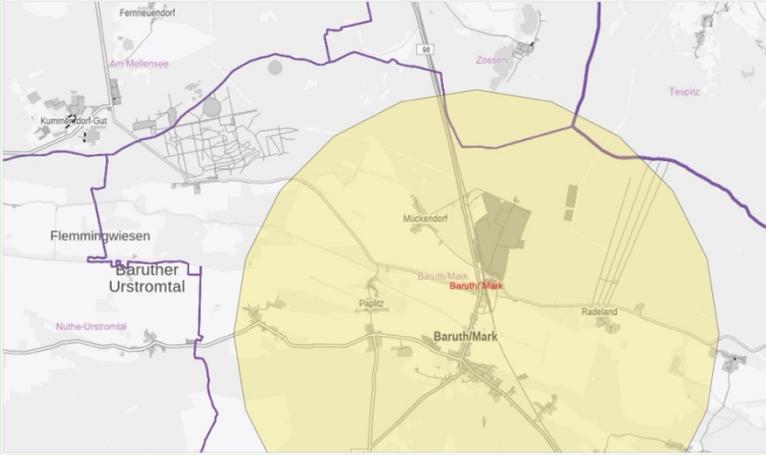
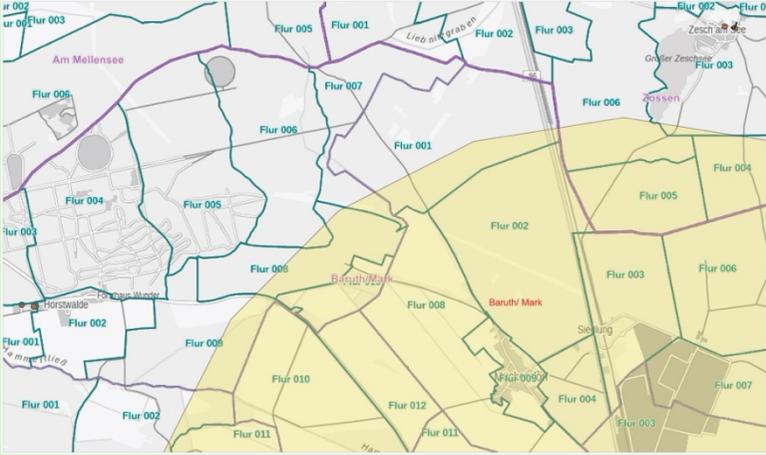
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail- Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>		
15.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (Schreiben vom 10.07.2024)		
15.1.	<p><u>Geplanter Windpark befindet sich teilweise im Wirkungsbereich eines Denkmals mit besonderem Raumbezug</u></p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Mindestabstand des Schlossparks zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ beträgt ca. 4,1 km, der Abstand zum Stadtkern 4,5 km und zur Schlossanlage 4,3 km.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens werden auch die denkmalschutzrechtlichen Belange gewürdigt. Die für die denkmalschutzrechtliche Bewertung relevanten Unterlagen werden Bestandteil des weiteren Bauleitplanverfahrens.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Der geplante Windpark Mückendorf befindet sich teilweise im Wirkungsraum des folgenden Denkmals mit besonderem Raumbezug:</p> <p>- TF, Baruth/Mark, Gemeinde Baruth/Mark, Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park, Dokumentnr: 09105261; 09105262; 09105613 (Listen-Nr. 55)</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kann u. U. eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Eine Liste dieser ausgewählten Denkmale finden Sie als Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbaren Energien (VV EED), siehe Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 32 und unter https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/ (hier mit Kartendarstellung).</p> <p>Um Beeinträchtigungen im Planungsprozess von konkreten WEA auf Denkmale festzustellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen (Vgl. §19 Abs. 1 BbgD-SchG).</p> <p>Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser</p>	<p>Der Vorhabenträger führt im nächsten Verfahrensschritt eine Sichtbarkeitsanalyse durch, die Mithilfe von Fotomontagen dargestellt wird.</p> <p>Sollten für die Erstellung der einschlägigen Unterlagen einzelne Aspekte wie z.B. die Standorte der Visualisierung einer Abstimmung bedürfen, so wird das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zwecks entsprechender Abstimmung kontaktiert.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.</p> <p>1. Aufgabenstellung</p> <p>Sollen innerhalb eines Wirkungsräum eines Denkmals oder Denkmalbereiches mit einem besonderen Raumbezug WEA errichtet werden, sind zur Einschätzung der möglichen Auswirkungen von ausgewählten Standorten Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen zur Veranschaulichung der zur erwartenden räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmälern, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA durch den Antragstellenden anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit bei optimalen Lichtverhältnissen erfolgen. Zusätzlich ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen vollständigen Kreis zu kennzeichnen, um die Wirkung von zukünftig zu vernachlässigenden Verdeckungen beurteilen zu können. Dies ist z.B. in Gartendenkmälern bedeutsam, bei denen ein denkmal-pflegerischer Zielzustand als Beurteilungsgrundlage anzunehmen ist.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und sollten möglichst zuvor vom Landesdenkmalamt abgefordert oder zumindest mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.</p> <p>Der Simulation sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA sowie der Darstellung aller Simulationsstandorte • Visualisierungen • Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu den Kamerastandpunkten und ggf. Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.) <p>Auf Grundlage dieser Simulationen wird die Denkmalfachbehörde den Grad einer möglichen Beeinträchtigung für das betreffende Denkmal ermitteln. Sofern nach dieser Prüfung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt.</p>		
15.2.	<u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>2. Beteiligung des BLDAM im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens von WEA: Windpark Mückendorf Bei der konkreten Planung von WEA ist das BLDAM demnach zu beteiligen und Simulationen sind nach o.g. Kriterien zu erstellen für die Bereiche, in denen es eine Überschneidung mit dem Wirkungsraum des Denkmals Baruth/Mark gibt (siehe Anlagen: Bruth_Mark_Wirkungsraum, WindparkMückendorf_mitFluren).</p> <p>Hinweis: Bei Fragen geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten gerne Auskunft.</p> <p>Bitte senden Sie mögliche Anfragen an folgende Mailadresse: windenergie@bldam.brandenburg.de.</p> <p>Hinweis Bodendenkmalpflege: Da bei dem Vorhaben Belange der Denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p><i>Anlagen: Baruth_Mark_Wirkungsraum (Karte),</i></p>	<p>Die ggf. erforderliche Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 <p><i>WindparkMückendorf_mitFluren (Karte)</i></p> 		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
16.	GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 11.07.2024)		
16.1.	<p><u>Keine Bedenken gegen die Planung</u></p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme
16.2.	<p><u>Vorgaben für Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Etwaige Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren definiert und richten sich u.a. an der Anzahl der entstehenden Anlagen sowie der Zuwegungen und notwendigen Stellflächen, die dauerhaft in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Festlegung der entsprechenden Maßnahmen, werden die nebenstehend genannten Vorgaben berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
16.3.	<p><u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p><i>BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft</i></p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Es wurde zudem eine Leitungsauskunft über BIL eingeholt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</p> <p>Anlage: BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021 (002).pdf</p>		
17.	Tyczka Energy GmbH (Schreiben vom 12.07.2024)		
17.1.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen den Windpark in Mückendorf.</p> <p>Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt.</p> <p>Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Kenntnisnahme
18.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 15.07.2024)		
18.1.	<p><u>A. Allgemeine Angaben</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
18.2.	<p><u>B. Stellungnahme</u></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme sowie der Hinweis zu Auskünften zur Geologie werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
18.3.	<p><u>Hinweise zum Geologiedatengesetz</u></p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
19.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (Schreiben vom 16.07.2024)		
19.1.	<u>Betroffene Flurstücke und Bitte um weitere Beteiligung</u> ID 72 02 34: Gemarkung Mückendorf, Flur 1, Flurstück 61 (TÖB-Nr. BBG: 80-2024) ID 72 02 50: Gemarkung Mückendorf, Flur 2, Flurstück 11 Wir bedanken uns für Ihre E-Mail vom 24.06.2024. Die oben genannten Flurstücke sind im Eigentum des Landes Brandenburg – Bodenreformvermögen – und werden von der Brandenburgischen Boden GmbH verwaltet. Da diese Flurstücke von Ihren Planungen betroffen sind, bitten wir Sie, uns weiterhin diesbezüglich zu informieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Informationen zu den Eigentumsverhältnissen werden berücksichtigt; es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren.	Berücksichtigung
19.2.	<u>Hinweise</u> Wir haben unsere Hinweise wie folgt zusammengefasst:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beschaffenheiten der Flurstücke sowie die Lage im Landschafts- und Wasserschutzgebiet finden im weiteren Bauleitplanverfahren Beachtung.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei diesen Flurstücken handelt es sich um Wald (Flurstück 11 und Teilfläche des Flurstückes 61) sowie um Ackerland (Teilfläche des Flurstückes 61). 2. Diese Flurstücke sind nicht verpachtet 3. Diese Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ und im Wasserschutzgebiet „Lindenbrück“ 		
19.3.	<u>Ansprechperson bei Rückfragen</u> Für Rückfragen steht Ihnen die oben genannte Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
20.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (Schreiben vom 18.07.2024)		
20.1.	<u>Keine Bedenken</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung / Windenergienutzung“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff LuftVG darstellen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben, aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Nr.22/12 — FNP Energie — im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 08.05.2024).</p>		
20.2.	<p><u>Bitte um weitere Beteiligung</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nördlich von Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Die nächstgelegenen Hubschrauber-Sonderlandeplätze (HSLP) in Mellensee und Teupitz sind zwischen ca. 8 km und ca. 10 km vom Planungsvorhaben entfernt.</p> <p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12,17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ im FNP und die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Bebauungsplan. Eine Festsetzung von maximalen Höhen erfolgt nicht. Für</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Landesluftfahrtbehörde wird im Bebauungsplanverfahren weiterhin beteiligt.</p> <p>Die ggf. erforderliche Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>wirtschaftlich arbeitende Windenergieanlagen sind Höhen von mehr als 100m über Grund nötig.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Die Landesluftfahrtbehörde ist daher innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>		
20.3.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen die Vorwürfe zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Nr.22/12 — FNP Energie — im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 08.05.2024).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
20.4.	<p><u>Bitte um erneute Beteiligung bei Änderung der Planung</u></p> <p><u>Hinweise:</u></p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Landesluftfahrtbehörde wird im Bauleitplanverfahren insbesondere bei Änderungen im Vergleich zur jetzigen Planung weiterhin beteiligt.	
20.5.	<u>Hinweis zum Genehmigungsverfahren</u> 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die ggf. erforderliche Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
20.6.	<u>Hinweis zur Kennzeichnung von WEA</u> 3. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen — (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 134; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
20.7.	<u>Hinweis zum Genehmigungsverfahren</u> 4. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.		
20.8.	<u>Hinweis zur Klärung militärischer Belange</u> 5. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (s. 0).	Kenntnisnahme / Weiterleitung
20.9.	<u>Hinweis zu weiteren Informationen</u> 6. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „ https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg “.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
20.10.	<u>Bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses</u> Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
21.	Landkreis Teltow – Fläming (Schreiben vom 19.07.2024)		
21.1.	<p><u>Abgabetermin kann nicht vollumfänglich gehalten werden</u></p> <p>Der Abgabetermin (24.07.2024) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung kann wegen anhaltend personell bedingter Unterbesetzung im Team Bauleitplanung, auch Krankheit und Urlaub mangels Vertretung nicht vollumfänglich einhalten werden. Anliegend übersenden wir Ihnen alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.</p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall - Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur 		
21.2.	<p><u>Eingegangene Stellungnahmen</u></p> <p>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - SG Infrastrukturmanagement - SG Ordnung und Sicherheit - SG Technische Bauaufsicht - SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - SG Wasser, Boden, Abfall 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - SG Agrarstruktur - SG Hygiene und Umweltmedizin 		
21.3.	<p><u>Wanderweg „Baruther Linie“</u></p> <p>Seitens des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität ergehen nachfolgende Hinweise:</p> <p>1. Der regional bedeutsame Wanderweg „Baruther Linie“ quert das o. g. B-Plangebiet. Im Hinblick auf die Stärkung des Aktivtourismus im Landkreis Teltow-Fläming wird ggf. eine Einschränkung der touristischen Nutzung für Wanderer hinterfragt. In der Begründung wird die touristische Route nicht benannt. Gemäß Seite 20, Pkt. 3.7.4 Verkehrsinfrastruktur, soll das Plangebiet über 3 Anbindungen an die B 96 erschlossen werden. Ob diese Anbindungen und die einzelnen Erschließungen jeder WKA Auswirkungen auf die Nutzung des Wanderwegs haben, ist bislang nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Auseinandersetzung in der Begründung sollte erfolgen.</p> <p>2. Der Trassenverlauf der o. g. Route kann im Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming unter https://geoportal.teltow-flaeming.de/geoportalviewer/synserver?project=Kreisentwicklung_Extern&view=Tourismus&language=de eingesehen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Trassenverlauf des Wanderwegs „Baruther Linie“ wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Bebauungsplans berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
21.4.	<p><u>Fristverlängerung</u></p> <p>Das SG Kreisentwicklung kann aufgrund o. g. Darlegungen eine termingerechte Äußerung nicht gewährleisten. Es wird um Terminverlängerung bis zum 15.08.2024 ersucht. Gleichfalls bittet das SG Naturschutz um eben diese Terminverlängerung, auch und insbesondere im Hinblick auf hausinterne Abstimmungen. Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie dem folgen.</p> <p>Vom SG Untere Denkmalschutzbehörde lag zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.</p>	<p>Der Bitte um Fristverlängerung wird gefolgt.</p> <p>Der Fristverlängerung wurde durch die Stadt Baruth/Mark zugestimmt; die Stellungnahmen wurden nachgereicht.</p>	Berücksichtigung
21.5.	<p><u>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch</u></p> <p><u>Dezernat II: Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin</u></p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes wird als erforderlich angesehen, in Bezug auf das Schutzgut Mensch unter dem Vorsorgegrundsatz folgende Umweltziele zu berücksichtigen:</p> <p>1. Erfassung und Bewertung der direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch:</p> <p>- Schallimmissionen (einschließlich Tieffrequenter Schall/ Infrschall)</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem auf das Schutzgut Mensch, werden im Rahmen der noch ausstehenden Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>- Schattenwurf</p> <p>- Visuelle Beeinträchtigungen (Lichtblitze [Disco-Effekt]; Lichtimmissionen hervorgerufen durch Feuer an den WEA, Synchronisation der Befuerung der WEA)</p> <p>2. Erfassung und Analyse der indirekten Auswirkung auf den Menschen</p> <p>- Erholungsnutzung (Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen)</p> <p><u>Gesetzliche Grundlagen</u></p> <p>Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz BbgGDG) vom 23.April 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 5 S. 95 vom 29.April 2008)</p>		
21.6.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p><u>Dezernat IV: Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur</u></p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen zur Entwurfsplanung und einer möglichen Aufstellung des BP für den „Windpark Mückendorf“ nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Nach vorliegenden Unterlagen wird für das Plangebiet die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Innerhalb des Plangebietes befinden sich u. a. landwirtschaftlich genutzten Flächen, dies jedoch in geringem Flächenanteil, Eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Aufnahme der textlichen Festsetzung 1.2 Nr. 5 sichergestellt und ist grundsätzlich zu begrüßen.		
21.7.	<p><u>Inanspruchnahme von Ackerflächen</u></p> <p>In Kapitel 4 der Begründung wird auf das beabsichtigte Bauungs- und Nutzungskonzept eingegangen. Demzufolge sollen Ackerflächen im südlichen Teil des Plangebietes u. a. als Lagerfläche genutzt werden. Etwaige Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht eingeschätzt werden und sollten im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Da die betroffenen Flächen derzeit einer landwirtschaftlichen und agrarförderrechtlichen Nutzung unterliegen, kann eine teilweise und zeitweilige Inanspruchnahme zu Auswirkungen auf die agrarförderrechtliche Nutzung führen. Die Bewirtschafter der Flächen sind rechtzeitig über die Änderungen zu informieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die etwaige Beeinträchtigung der Ackerflächen wird im weiteren Bauleitplanverfahren ermittelt und in die Abwägung eingestellt.</p>	Berücksichtigung
21.8.	<p><u>Hinweis auf Bodenordnungsverfahren</u></p> <p>Als Hinweis ist zu beachten, dass sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches Flächen befinden, die im Bodenordnungsverfahren (BOV) „Mückendorf, Verf.-Nr. 1/001/R liegen. Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Potsdam OT Groß Glienicke.		
21.9.	<p><u>Beteiligung von Jagdgenossenschaften</u></p> <p><u>Dezernat III: Ordnungsamt</u></p> <p>- aus Sicht der Unteren Jagdbehörde</p> <p>(H) Um die im weiteren Verfahren notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst standortnah realisieren zu können, sollten die Eigentümer umliegender Eigenjagdbezirke bzw. die umliegenden Jagdgenossenschaften, als Vertreter der Grundstückseigentümer, beteiligt werden. Der Kontakt kann über die untere Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Soweit für das weitere Bauleitplanverfahren erforderlich, werden die örtlichen Jagdgenossenschaften beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>
21.10.	<p><u>Hinweis zu potenziellen Gebeinfunden</u></p> <p>- aus ordnungsbehördlicher Sicht</p> <p>(H) Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. 11/14, [Nr. 20]).</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zusätzlich an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben bei einem etwaigen Gebeinefund werden beachtet und eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.</p> <p>Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.</p> <p>Bei Gebefunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.</p> <p>Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.</p> <p>Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.</p>		
21.11.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p><u>Dezernat IV: Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung</u></p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen bestehen zur Änderung aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Wenn erforderlich ist vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, zur Absicherung der Baustelle rechtzeitig ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.		
21.12.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p><u>Dezernat I: Hauptamt / Infrastrukturmanagement</u></p> <p>Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange. Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
21.13.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p><u>Dezernat III: Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>zum Bebauungsplan (BP)" Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/Mark Stand Vorentwurf 06.5.2024 bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
21.14.	<p><u>Keine Einwendungen</u></p> <p><u>Dezernat III: Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall</u></p> <p>Es liegen folgende am 01.07.2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben vom 24.06.2024 - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss - Bekanntmachung Offenlage Vorentwurf - Planzeichnung Vorentwurf, Stand: 06.05.2024 - Begründung, Vorentwurf, Stand: 08.05.2024 <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
21.15.	<p><u>Hinweis zum Umgang mit Oberflächengewässern</u></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Bestand und die Lage der Oberflächengewässer inklusive einzuhaltender Freihaltestreifen werden im Zuge der vertiefenden Plankonzeption beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Vom Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall wurden die vorliegenden Unterlagen, wie folgt beurteilt:</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Oberflächengewässer</p> <p>Im B-Plangebiet befinden sich die Gewässer II. Ordnung Graben A 5 (Katasternummer Z0029) sowie der Graben A 5.1 (Katasternummer Z002901).</p> <p>Auf Grund der geringen Detaillierung der Planung ist nicht erkennbar, wie mit diesen Gewässern umgegangen werden soll.</p> <p>Eine etwaige Überbauung oder Beseitigung stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar und erfüllt somit den Tatbestand des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Zuständige Behörde ist nach § 2 Nr. 2 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz) die Obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg. Die Obere Wasserbehörde ist beim Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 11 angesiedelt.</p> <p>Sollte keine wesentliche Änderung der Gewässer II. Ordnung erfolgen, sind bei der Planung die Regelungen der §§ 38, 39 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in</p>	<p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden eine Umweltprüfung durchgeführt und weitere relevante Gutachten erstellt.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen für Oberflächengewässer werden beachtet und eingehalten.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Verbindung mit den §§ 78 bis 85 Brandenburgisches Wassergesetz zu Anliegerpflichten und zur Gewässerunterhaltung zu beachten.</p> <p>Hieraus folgen Restriktionen bei der geplanten Nutzung. Insbesondere die Zuwegung innerhalb des Plangebietes sowie die Freihaltung eines 5 Meter breiten Arbeitsstreifens entlang der Gewässer für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zählen hierzu. Weiterhin bedarf die Genehmigung baulicher Anlagen (auch Zäune) innerhalb eines Abstandes von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.</p> <p>Die Gewässer Graben A 5 und Graben A 5.1 sind oberirdische Gewässer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und fallen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) unterdessen sachlichen Geltungsbereich. Die Regelungen zur Ausnahme von den Bestimmungen des WHG und BbgWG gemäß § 1 Abs. 4 BbgWG sind nichtzutreffend. Gemäß § 3 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 1 der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) sind die Gewässer Graben A 5 und Graben A 5.1 nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 126 Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 BbgWG sowie § 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) ist die zuständige Wasserbehörde der Landkreis als Untere Wasserbehörde. Bei der Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Landkreis Teltow-Fläming.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit meiner Behörde gegeben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des erforderlichen Arbeitsstreifens für die Gewässerunterhaltung. Der Arbeitsstreifen hat eine Breite von fünf Metern gemessen ab der Böschungsoberkante.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer Graben A 5 und Graben A 5.1 obliegt als öffentlich-rechtliche Pflicht dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“. Dieses ergibt sich aus § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 1 Abs. 2 i. V. m, Anlage 1.1 GUVG).</p> <p>Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehört insbesondere die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückholung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 WHG). Die jährlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dienen somit der Erhaltung dieses Zustandes.</p> <p>Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung, zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.</p>		

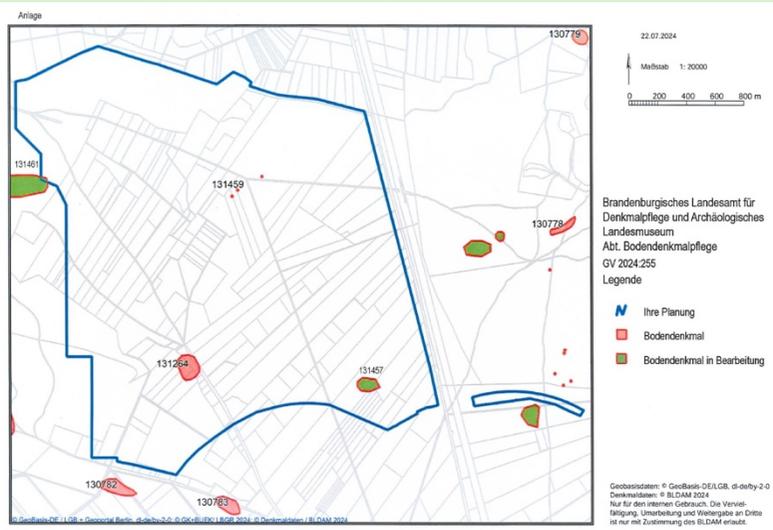
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Weiterhin haben die Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieses ergibt sich aus § 41 WHG sowie § 84 BbgWG.		
21.16.	<p><u>Wasserschutzgebiet</u></p> <p>Das 583 ha große Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und IV des Wasserwerkes Lindenbrück. Das Wasserschutzgebiet wurde per Kreistagsbeschluss zu DDR-Zeiten festgelegt und ist gemäß § 106 WHG i. V. m. § 15 (4) BbgWG rechtsverbindlich und gilt weiterhin als Rechtsverordnung. Sofern innerhalb der Kreistagsbeschlüsse keine Verbote und Nutzungsbeschränkungen genannt sind, gelten die damals gültigen technischen Regeln (TGL). Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden.</p> <p>Insofern ist hier im weiteren Verfahren und insbesondere im Umweltbericht darauf einzugehen, wie negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem auf das Schutzgut Wasser, werden im Rahmen der noch ausstehenden Umweltprüfung untersucht.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Bebauung der Windkraftanlagen und Zuwegungen verhindert werden.</p> <p>Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können digital mit den Beschlüssen auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming - Was erledige ich wo - Online Services - Geoportal Teltow-Fläming - Wasser (> Karte öffnen) eingesehen werden. Die einzelnen Zonen sowie die dazugehörigen Beschlüsse und TGL können abgerufen werden.</p> <p>Durch die Lage in einem Wasserschutzgebiet kann es bei Neuansiedlungen während der Bauzeit aber auch beim laufenden Betrieb zum Schutz des Grundwassers zu finanziellen Mehraufwendungen kommen.</p>		
21.17.	<p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl 1/17, [Nr. 28])</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl, 1/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl I/24, [Nr. 9], S.14)</p> <p>Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung BbgGewEV) vom 01. Dezember 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 31]), S.471)</p> <p>Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl I/95, Nr. 03, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl.1/17, [Nr. 28])</p> <p>Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)</p> <p>Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), veröffentlicht mit Artikel 1 der Verordnung vom 9.7.2021 (BGBl. I S. 2598) mit Wirkung vom 1.8.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 13.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)</p>		
21.18.	<p><u>Bodendenkmale</u></p> <p><u>Dezernat III</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt / zur Kenntnis genommen.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis										
	<p><u>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</u></p> <p><u>SG Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p><u>(Nachgereicht am 23.07.2024)</u></p> <p>Im Areal des Bebauungsplanes sind derzeit vier ortsfeste Bodendenkmale bekannt (siehe Plan), deren Schutz durch das "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (BbgDSchG) geregelt ist:</p> <table border="1" data-bbox="349 667 1124 1145"> <thead> <tr> <th data-bbox="349 667 499 735">Nummer</th> <th data-bbox="499 667 1124 735">Art / Charakter des Bodendenkmals</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="349 735 499 804">131264</td> <td data-bbox="499 735 1124 804">Wüstung des deutschen Mittelalters</td> </tr> <tr> <td data-bbox="349 804 499 922">131457</td> <td data-bbox="499 804 1124 922">Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="349 922 499 1032">131459</td> <td data-bbox="499 922 1124 1032">Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="349 1032 499 1145">131461</td> <td data-bbox="499 1032 1124 1145">Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bodendenkmale sind als bedeutende Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten (§§ 1, 2 und 7 BbgDSchG). Dies bedeutet für das Bodendenkmal 131264 „Wüstung des deutschen Mittelalters“, dass in der Fläche des ausgewiesenen Bodendenkmals keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Gleichfalls darf das</p>	Nummer	Art / Charakter des Bodendenkmals	131264	Wüstung des deutschen Mittelalters	131457	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit	131459	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit	131461	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit	<p>Die genannten Bodendenkmale werden planungsrechtlich von einer Bebauung freigehalten.</p> <p>Umgang mit den Bodendenkmälern wird im weiteren Verfahren konkretisiert.</p>	
Nummer	Art / Charakter des Bodendenkmals												
131264	Wüstung des deutschen Mittelalters												
131457	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit												
131459	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit												
131461	Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit												

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Bodendenkmal nicht durch Kabeltrassen oder Wegebauten in seiner Substanz beeinträchtigt werden.		
21.19.	<p><u>Hinweise zu bauvorbereitenden und archäologischen Dokumentationsarbeiten</u></p> <p>Sollen in den Arealen der anderen Bodendenkmale Erdeingriffe durch die Errichtung von Windkraftanlagen, Wegebau oder Kabeltrassen stattfinden, so sind dort bauvorbereitende archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig. Dazu hat der Vorhabenträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (§§ 9 und 19 BbgDSchG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>



	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
21.20.	<p><u>Lage im Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p><u>Dezernat III</u></p> <p><u>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><i>(Nachgereicht am 01.08.2024)</i></p> <p>Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 04.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung zum Vorentwurf vom 08.05.2024 • Planzeichnung zum Vorentwurf vom 06.05.2024 • Anschreiben der Stadt Baruth/Mark vom 24.06.2024 <p>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 der NatSchZustV liegt die Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU). Die UNB äußert sich zu dem Vorhaben im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und als LSG-Verordnungsgeber wie folgt:</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist korrekt, dass sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ befindet.</p> <p>Dies ist wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden auch durch die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Flaming (Schreiben vom 24.07.2024) bestätigt.</p> <p>Darüber hinaus stellen die geplanten Nutzungen im Änderungsbereich des FNP keinen Verstoß gegen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“. Der Landkreis Teltow-Fläming fungiert aufgrund der Ausweisung dieses LSG in Befugnisübertragung als LSG-Verordnungsgeber und ist für die Belange dieses Schutzgebietes die zuständige Naturschutzbehörde (vgl. § 4 Abs. 6 NatSchZustV¹).</p> <p>Durch Änderung der Bundesnaturschutzgesetzgebung zum beschleunigten Ausbau der Windenergie ist die Errichtung und der Betrieb von WKA in einem LSG nicht verboten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG), insofern sich die Anlagen in einem Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG² befinden.</p> <p>Generell dient diese „Öffnungsklausel“ jedoch nur bis zum Erreichen des für jedes Land festgesetzten Flächenbeitragswertes (vgl. § 5 WindBG).</p> <p>Beabsichtigt ist nunmehr auch auf der kommunalen Planungsebene die Ausweisung eines Windeignungsgebietes, welches sich jedoch vollständig im</p>	<p>einen der Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 LSG VO dar. Insofern wären lediglich die Genehmigungsvorbehalte nach § 4 Abs. 2 LSG VO maßgeblich. Sollte die untere Naturschutzbehörde den vorliegenden bauleitplanerischen Darstellungen und Festsetzungen zustimmen, so gelten die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der LSG VO nicht, vgl. § 4 Abs. 4 LSG VO. Es sind keine Gründe für eine Versagung der Zustimmung ersichtlich. Sollte eine solche Zustimmung nicht gegeben werden, erteilt die zuständige Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 LSG VO auf Antrag die Genehmigung, „wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft“. Dies ist hier der Fall. Insbesondere laufen die vorliegenden bauleitplanerischen Darstellungen und Festsetzungen den Schutzzwecken des § 3 Nr. 2a und 2b, Nr. 4, Nr. 6 LSG VO nicht zuwider.</p> <p>Überdies liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, sodass eine Planung in die Befreiungslage hinein zulässig ist.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide“ (Verordnungsgeber nach Befugnisübertragung ist der Landkreis Teltow-Fläming) befindet. Auf die detaillierten weiteren Begründungen und Darlegungen wird auf die FNP-Änderung im Parallelverfahren verwiesen.</p> <p>¹Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV)</p> <p>²WindGB - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)</p>		
21.21.	<p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>b) Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP) Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan³ (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum FNP ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP's werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Stadt Baruth prüft den Stand des Landschaftsplans. Die Fortschreibung in Parallelaufstellung zum FNP wird im weiteren Verfahren geklärt und mit der UNB abgestimmt. Der Landschaftsplan bzw. dessen notwendige Fortschreibung wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>(tlw.) Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des FNP.</p> <p>Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gern. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist hier insbesondere schon aufgrund der überalterten Datelage erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein, das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Es wird zwar auf die Berücksichtigung der Aussagen des LP aus dem Jahr 2001 verwiesen, die im parallelen FNP-Änderungsverfahren erforderliche Teilfortschreibung des LP liegt der UNB jedoch nicht vor (Überarbeitung/Ergänzung, um die vollumfängliche fachliche Eignung</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>des LP zu erlangen, erfolgte bisher noch nicht, vgl. auch Verfahren zur FNP-Änderung).</p> <p>Somit widerspricht der BP-Entwurf gegenwärtig den Darstellungen des LP. Daraus resultiert zumindest eine Fortschreibung des LP als räumlicher und sachlicher Teilplan. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten. Der anzuwendende LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Waldfläche dar.</p> <p>³Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014</p>		
21.22.	<p><u>Landschaftsprogramm</u></p> <p>c) Die Aussagen zum Landschaftsprogramm sind unvollständig. Eine Auseinandersetzung mit den Aussagen und Zielvorgaben aus dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ zum Landschaftsprogramm fehlt. Hier werden für den Planungsraum folgende hervorzuhebende Parameter abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittenheit • Großflächig unzerschnittenes Waldgebiet <p>Gerade beim Landschaftsbild und der aus der technischen Überplanung mit sich bewegenden und weithin sichtbaren Rotoren ist der südlich angrenzende Landschaftsraum des</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsprogramms. Eine Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild – hierbei ist auch auf das Landschaftsprogramm Brandenburg „Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ einzugehen – wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts und auch im Rahmen der Abwägung (mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan) erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Baruther Urstromtales, der mit den Kategorien sehr hoch im Landschaftsprogramm bewertet ist, insbesondere im Umweltbericht, als auch in der BP-Begründung entsprechend einzubeziehen.		
21.23.	<u>Rechtsgrundlage</u> b) Rechtsgrundlage: zu a) Kriterienanwendung aus der Regionalplanung (hier sTeil-IRP Windenergie 2027 Havelland Fläming) im Analogieschluss bzw. dem Gleichbehandlungsgrundsatz geschuldet auch auf der kommunalen Planungsebene, Aufarbeitung anhand des Schutzzweckes der LSG- Verordnung zu b) § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG §§ 9 Abs. 5 und 11 BNatSchGi.V.m.§ 5 Abs. 2a und 4 BauGB zu c) Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
21.24.	<u>Fortschreibung Landschaftsplan</u> c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Sachliche und räumliche Teilfortschreibung des LP unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung, Harmonisierung mit den Zielen der Raumordnung (sTeilRP Windenergie 2027) und LSG-Verordnung	Eine Fortschreibung des Landschaftsplans wird geprüft.	
21.25.	<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).</p> <p>Naturschutzrechtlich muss insbesondere auch eine aktuelle Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete erfolgen, weil zum einen keine flächendeckende Biotopkartierung vorliegt und zum anderen Biotope zeitlich bedingt einer Veränderung unterliegen können.</p> <p>Für das nachfolgende TÖB- Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB ist zu beachten, dass gemäß § 9 Absatz 4 BNatSchG auch der Landschaftsplan (LP) fortzuschreiben ist. Insbesondere gilt das dann, wenn wie im vorliegenden</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren wird die erforderliche Umweltprüfung durchgeführt alle voraussichtlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG ermittelt und bewertet. Darüber hinaus werden artenschutzrechtliche Belange gem. den Anforderungen des AGW-Erlasses Brandenburg geprüft sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (ggf. Vorprüfung) für maßgeblich betroffene NATURA 2000 Gebiete durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p> <p>Die Hinweise betreffend die Fortschreibung des Landschaftsplans werden zur Kenntnis genommen.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Fall wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind. Dies ist hier der Fall.</p>		
21.26.	<p><u>Untersuchungen LSG</u></p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit eines LSG sind für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (entgegen den bisherigen Aussagen in der Begründung zum BP) detaillierte Darlegungen und eine konkrete Konfliktanalyse nebst daraus resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auch für den Kernbereich des LSG - hier für die südlich des Geltungsbereiches befindlichen Niederungsbereiche des Baruther Urstromtals erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Notwendige weitergehende Betrachtungen des LSG werden im Rahmen der im weiteren Bauleitplanverfahren anzufertigenden Umweltprüfung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p> <p>Im Umweltbericht werden ggf. mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Ob und inwiefern geeignete Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden können, ist ebenso Gegenstand der Umweltprüfungen.</p> <p>Es sei darauf verwiesen, dass nach den aktuell gültigen fachlichen Standards (in Brandenburg) Eingriffe durch WEA in das Landschaftsbild durch die Zahlung einer Ersatzgeld „kompensiert“ werden. Fachlich anerkannt ist ebenso, dass Eingriffe in das Landschaftsbild</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		nicht über Realkompensation ausgleichen oder ersetzt werden können.	
21.27.	<u>Überwachungsmaßnahmen</u> 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: keine b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
21.28.	<u>Redaktionelle Fehler</u> 4. Weitergehende Hinweise Redaktionelle Fehler auf den Seiten 6 (bis 31.12.2032), 17 (Landkreis Teltow-Fläming), 21 (Kranstellflächen) sind zu korrigieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die redaktionellen Fehler werden berichtigt.	Berücksichtigung
21.29.	<u>Tragweite des sachlichen Teilregionalplans Wind</u>	Dem Hinweis wird gefolgt.	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Angaben zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie 2027 der Planungsregion Flavelland-Fläming sind zu aktualisieren (Beschlussfassung am 06.06.2024 erfolgt). Damit liegen beachtenswerte Ziele der Raumordnung zur Ausweisung von Vorranggebieten Wind vor, da gemäß Ziel Z 8.2 des LEP-FIR Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzusetzen sind.	Der Hinweis hinsichtlich der Tragweite des sachlichen Teilregionalplans Wind wird im weiteren Verfahren geklärt.	
21.30.	<p><u>Keine Kollision mit eigenen Planungen und Maßnahmen</u></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
21.31.	<p><u>Sonstige fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:</p> <p>Folgende Hinweise aus der Sicht des Artenschutzes und der UNB,</p> <p>Die Zuständigkeit für die Belange des Arten- und Biotopschutzes in B-Plänen, die eine konzentrierende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Arten- und Biotopschutzes erfolgt im Rahmen einer „Artschutzfachlichen Ersteinschätzung“, die einen Teil des Umweltberichts darstellt.</p> <p>Für das FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch“ wird zunächst eine FFH-Vorprüfung erstellt. Abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfung ist ggf. die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Über alle bisher durchgeführten Kartierungen wird aktuell ein Kartierbericht erstellt, der in die</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Zulassung vorbereiten, liegt gern. § 1 Absatz 3 Satz 2 NatSchZustV beim LfU.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichts wird bereits auf die geplanten bzw. laufenden Kartierungen, die sich nach dem AGW-Erlass des Landes Brandenburg richten, hingewiesen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, sodass noch keine Bewertung möglich ist.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes liegt das NSG und FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch“ mit einer hohen Bedeutung als zum Teil urwaldartiges Waldgebiet mit einer reichen Fledermausfauna. So wurde hier der Ersthinweis einer Nordfledermauswochenstube für Brandenburg erbracht. Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus sind als Arten des Anhangs II FFFI-Richtlinie Erhaltungsziel des Gebietes. Es ist nicht auszuschließen, dass die Populationen des FFFI-Gebietes in das Vorhabengebiet ausstrahlen und hier funktionale Beziehungen bestehen. Im Zuge der Strukturkartierungen sollte dies berücksichtigt werden, indem z. B. auch abgeplatzte Rinde an Kiefern als bevorzugtes Quartier für Mopsfledermäuse registriert wird.</p>	<p>Umweltprüfung einbezogen wird und als Anhang der Unterlagen zum B-Plan beigelegt wird.</p>	
21.32.	<p><u>Eichheldbock</u></p> <p>Soweit im Planungsraum Alteichen vorhanden und von Fällmaßnahmen für die WKA - Standorte betroffen sein sollten, ist mit dem Auftreten des Eichheldbocks zu rechnen. Diese Käferart, die als Art des Anhangs II und IV FFFI-Richtlinie streng geschützt ist, hat im Baruther Tal</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen einer „Artenschutzfachlichen Ersteinschätzung“, die Teil des Umweltberichts ist.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	sehr wahrscheinlich das größte Vorkommen Deutschlands. Fällungen solcher Arten sind zu vermeiden.	Alle Einzelbäume, die Potenziale für den Besatz streng und besonders geschützter Arten aufweisen, werden Maßnahmen zur Folgebewältigung zu erarbeiten sein.	
21.33.	<p><u>Schwarzspecht und Heidelerche</u></p> <p>Im Planungsraum selbst liegen der UNB TF lediglich Altdaten zum Vorkommen von Schwarzspecht und Heidelerche vor, da nach Kenntnis der UNB bisher keine systematischen faunistischen Kartierungen in dem Gebiet vorgenommen wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Altdaten werden in der „Artschutzfachlichen Ersteinschätzung“ berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
21.34.	<p><u>Gesetzliche Grundlagen</u></p> <p>Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</p> <p>BNatSchG</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)</p> <p>NatSchZustV</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)</p> <p>BbgNatSchAG</p> <p>Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S,11)</p> <p>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 19. Februar 2005 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18.02.2005) zuletzt geändert am 26. Juni 2017 (Vorlagennummer: 5-3158/17-111) veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 18 vom 03. Juli 2017</p> <p>Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindGB) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)</p> <p>Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen</p> <p>Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) (brandenburg.de)</p>		
21.35.	<p><u>Vorliegende Unterlagen</u></p> <p><u>Dezernat IV</u></p> <p><u>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</u></p> <p><i>(Nachgereicht am 23.08.2024)</i></p> <p>Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreiben der Evers&Partner/Stadtplaner Part-GmbH, Ferdinand-Breit-Straße 7b, 20099 Hamburg vom 24.06.2024, eingegangen per E-Mail am 24.06.2024 <u>digitale Unterlagen über die Internetseite der Stadt Baruth/Mark</u> 2. Vorentwurf der Planzeichnung zum BP "Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/Mark im Maßstab 1: 5.000, Bearbeitungsstand: 06.05.2024 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>3. Vorentwurf der Begründung zum BP "Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/Mark einschließlich Umweltbericht, Bearbeitungsstand: 08.05.2024</p> <p>4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark und des Vorentwurfs zur Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Geltungsbereich des BP „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs.1 BauGB</p> <p>5. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des BP „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark gemäß § 2 Abs.1 BauGB</p> <p>1. Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von Daten bei betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB gemäß Art. 13 der DSGVO¹</p>		
21.36.	<p><u>Einwendungen</u></p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

¹ DSGVO - VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung(en):</p> <p>b) Rechtsgrundlage(n):</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p>		
21.37.	<p><u>Hinweise zum Umweltbericht</u></p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt	Berücksichtigung
21.38.	<p><u>Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
21.39.	<p><u>Weitergehende Hinweise</u></p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
21.40.	<p><u>Anregungen und Hinweise zur Begründung</u></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (hier: SG Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung) ergehen im Zuge der Prüfung der Planunterlagen die nachfolgenden Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf:</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Auf der S. 4 unter Pkt. 1.2 wird im Hinblick auf den topografischen Nachweis der Kartengrundlage versehentlich auf den Landkreis Havelland abgestellt. Der Geltungsbereich des BP befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming.</p> <p>Die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten auf den Seiten 10-15 bereits detaillierte Ausführungen</p>	<p>Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden übernommen.</p> <p>Die neue Rechtslage zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>hinsichtlich ihrer Einordnung in die übergeordneten Planungsbindungen.</p> <p>Entgegenstehende Festlegungen sind hier insofern nicht erkennbar.</p> <p>Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung Havelland-Fläming in ihrer Sitzung am 6. Juni 2024 den Satzungsbeschluss zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst hat. Die Genehmigung des Plans sowie die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach WindBG zum Stichtag 31.12.2027 stehen jedoch noch aus.</p> <p>Für den vorliegend vorgesehenen Geltungsbereich trifft der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 keine Festlegungen. Die an anderer Stelle ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfalten (entgegen den Eignungsgebieten nach früherer Planungssystematik) keine außergebietlichen Bindungswirkungen. Mit der Feststellung des Erreichens eines Teilflächenziels nach WindBG tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein, die sog. Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Dies steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung aber nicht entgegen. Soweit mit der vorliegenden Planung beabsichtigt ist, Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal-Luckenwalder Heide“ zu</p>	<p>erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden auch durch die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 24.07.2024) bestätigt.</p> <p>Seit dem 21.10.2024 liegt zudem ein positiver Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 19 Windenergieanlagen (WEA) im Plangebiet vor.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>schaffen, wird auch hier auf die Neuregelung mit § 26 Abs. 3 BNatSchG4 verwiesen, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet unter bestimmten Voraussetzungen nicht verboten ist. In der Beschreibung der naturschutzrechtlichen Situation stellen die Vorentwurfsunterlagen auf den Seiten 20/21 der Begründung ebenfalls auf diesen Sachverhalt ab.</p> <p>Angemerkt wird im Zuge dessen ferner, dass Vorabstimmungen zum Projekt „Energie für Baruth“ erheblichen Klärungsbedarf bei der Auslegung und Umsetzung der geltenden neuen Rechtslage für eine Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung offenbaren. Der Landkreis Teltow-Fläming hat sich im Interesse einer konkreten und belastbaren Einordnung des Vorhabens in die anzuwendende Rechtslage an die zuständigen Fachministerien des Landes Brandenburg sowie an den Ministerpräsidenten mit der Bitte um Vermittlung gewendet. Ergebnisse dazu stehen bislang noch aus, werden aber bei Vorliegen fortlaufend hinsichtlich einer Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren eingebracht.</p>		
21.41.	<p><u>Anregungen und Hinweise zu Festsetzungen</u></p> <p><u>Zweckbestimmung</u></p> <p>Der textlichen Festsetzung 1.1 zufolge soll das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie dienen. Dies ist grundsätzlich</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Verhältnis zwischen der Windenergienutzung und landwirtschaftlichen Nutzung wird bis zur förmlichen Beteiligung im Sinne des Bestimmtheitsgebots konkretisiert. Dies wird auf Basis eines fortentwickelten Bauungskonzepts für die Positionierung der Windenergieanlagen erfolgen. Die Zweckbestimmungen des B-</p>	<p>Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>nicht zu beanstanden. Hinterfragt wird jedoch die Zweckbestimmung im Hinblick auf die parallel in Aufstellung befindliche Änderung des (Gesamt-)FNP der Stadt Baruth/Mark, die für die dortige Darstellung eine Sonderbaufläche die Zweckbestimmung „Windkraftnutzung in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ vorsieht. Unabhängig davon, dass i. S. eindeutiger inhaltlicher Bestimmtheit von Darstellungen und Festsetzungen grundsätzlich der gleiche Terminus in der Bezeichnung verwendet werden sollte (FNP Windkraftnutzung / BP Windenergienutzung), müsste auch die Zweckbestimmung entsprechend eindeutig inhaltlich bestimmt sein und keinen Interpretationsspielraum zulassen. Hier beschreibt die Zweckbestimmung vom Wortlaut her und der TF 1.1 zufolge nur die „Windkraftnutzung“. Unter der TF 1.2 werden jedoch neben der allgemeinen Zulässigkeit von Windkraftanlagen und deren erforderlichen Nebenanlagen auch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ nicht entgegenstehen, gleichermaßen für allgemein zulässig erklärt, finden im Wortlaut der Zweckbestimmung aber keinen Niederschlag.</p> <p>Zum einen ist darauf zu verweisen, dass bauliche sowie und land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vom Grundsatz her einander ausschließen. Insoweit wird hier parallel auf die Darlegungen in der Stellungnahme zum (Gesamt-)FNP hingewiesen. Zum anderen ist unabhängig davon bislang nicht zweifelsfrei erkennbar in welcher Art und Weise, welchem Umfang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hier Rechnung getragen werden soll. Der</p>	<p>Plan und FNP werden in diesem Kontext vereinheitlicht. Die zulässigen Nutzungen werden im weiteren Planverfahren zudem eindeutig und inhaltlich hinreichend bestimmt festgesetzt.</p> <p>Über die in Anspruch zu nehmenden Flächen hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Beeinträchtigung ersichtlich.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Begründung auf der S. 23 zufolge beanspruchen die Standorte der künftigen Windenergieanlagen zzgl. Nebenanlagen und Erschließungsflächen einen untergeordneten Flächenanteil innerhalb des Sonstigen Sondergebietes, so dass „im überwiegenden Teil des Plangebietes“ die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung „fortgeführt werden kann“. Was zum überwiegenden Teil des Plangebietes gehört, wird i. S. eindeutiger inhaltlicher Bestimmtheit nicht erklärt. Im Hinblick auf den künftigen Geltungsbereich spricht diese Erwägung jedoch tendenziell eher für die Festsetzung von Flächen für Landwirtschaft und Wald einerseits und die Festsetzung von einzelnen Sondergebieten für jede Windkraftanlage andererseits (Konzentrationsflächenplanung).</p> <p>Nach der Begründung auf der S. 25 liegt der vorgelegten Planung überdies „ein Entwicklungskonzept zugrunde, dass sich in einer ‚konkreten, jedoch vorläufigen‘ Funktionsplanung abbilden lässt.“ Dem Landkreis liegt zurzeit ein beim Landesumweltamt anhängiges Vorbescheid-Verfahren zur internen Beteiligung vor, demzufolge einige Fragestellungen im Zuge der geplanten Errichtung und des Betriebs von 19 Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs eben dieses in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geklärt werden sollen, dem bereits konkrete Standortkoordinaten zugeordnet sind. Auch dies stützt einem Entwicklungskonzept zugrundeliegende konkrete standortbezogene Planungsabsichten. Andererseits wird in der Begründung auch davon ausgegangen, dass „vor dem Hintergrund einer sich dynamisch entwickelnden und</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Veränderungen unterworfenen Windenergie- und Anlagenplanung ... erwartet werden kann, dass mittelfristig ... eine neue funktionale Aufteilung der Betriebsflächen erforderlich wird“, weshalb auf eine räumliche Festschreibung der Anlagenstandorte und einschränkende Baukörperfestsetzung, zumindest im Rahmen der frühzeitigen Planung, verzichtet werden soll.</p> <p>Die im künftigen BP zulässigen Nutzungen sind im weiteren Planverfahren eindeutig und inhaltlich hinreichend bestimmt festzusetzen. Interpretationsspielräume, die momentan noch gegeben sind, sollten vermieden oder weitestgehend ausgeschlossen werden.</p>		
21.42.	<p><u>Festsetzung zur 50%-Regelung gefordert</u></p> <p>Der S. 24 der Begründung zufolge darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dies sollte mit festgesetzt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 50 vom Hundert ist für Garagen Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO regelhaft möglich, sofern nichts anderes geregelt ist. Aus der Summe aus GRZ I und GRZ II ergibt sich die auf einem Baugrundstück insgesamt zulässige, durch Gebäude und Nebenanlagen überdeckte oder unterbaute Grundfläche (s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand: Dezember 2022 - Pkt. B 1.15.1 – Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) – S.1/6). Das Ermessen zur Ausschöpfung liegt bei der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		Baugenehmigungsbehörde. Eine Festsetzung ist somit nicht erforderlich, zumal die Begründung des Bebauungsplans lediglich die geltenden Vorgaben des § 19 Abs. 4 BauNVO darstellt.	
21.43.	<p><u>Festsetzung Insektenschutz aufgrund fehlender Rechtsgrundlage streichen</u></p> <p>Die textliche Festsetzung 3.1 ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und daher zu streichen. Festsetzungen nach dieser Norm können sowohl für Flächen als auch für Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>„Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient in den meisten Fällen der Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.“ Auch „Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ... § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundlage, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind.“ Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB“ wird „... der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt“². Eben diese städtebauliche Anforderlichkeit fehlt hier. Sie ist Voraussetzung für alle Festsetzungen nach § 9</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 3.1 kann auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestützt werden, der die Gemeinden ermächtigt, im Bebauungsplan Festsetzungen zu Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und damit auch zum Schutz vor schädlichen Lichtimmissionen zu treffen.</p> <p>Auf die Festsetzung kann zukünftig ggf. verzichtet werden, denn mit § 41a BNatSchG ist festgelegt worden, dass neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen oder zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Diese Regelung gegen „Lichtverschmutzung“ gilt jedoch erst, sobald die zugehörige Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG erlassen ist. Dort werden zukünftig Grenzwerte sowie technische und konstruktive Anforderungen und</p>	Keine Berücksichtigung

² Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand: Dezember 2022 - Pkt. B 20.1 – Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – S.1/8

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Abs. 1 BauGB. Allenfalls kann eine entsprechende Regelung im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.	Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen festgelegt. Es empfiehlt sich jedoch, bereits heute die in dieser Arbeitshilfe aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, da die Rechtsverordnung auch Vorschriften zur Um- und Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen enthalten wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass bis zum In Kraft treten des Bebauungsplans die neue Regelung des BNatSchG gilt.	
21.44.	<u>Wasser- und luftdurchlässigen Aufbau konkretisieren</u> In der TF 3.2 sollte beispielhaft ergänzt werden, welcher wasser- und luftdurchlässige Aufbau für Wege, Stellplatzflächen u. deren Zufahrten hier zulässig sein soll (s. Fallbeispiel ³ Arbeitshilfe MIL).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird im weiteren Verfahren beispielhaft ergänzt.	Berücksichtigung
21.45.	<u>Biotop als Hinweis aufnehmen</u> „Gemäß § ...30 BNatSchG in Verbindung mit § ...18 BbgNatSchAG geschützte ...Biotop können nicht (wie hier erfolgt) nachrichtlich übernommen werden, da sie unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie im Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sollte auch die Planzeichnung den jeweiligen Schutzstatus verdeutlichen (nur eben nicht als	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Biotop werden als Hinweis aufgenommen und die Legende entsprechend angepasst.	Berücksichtigung

³ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand: Dezember 2022 - Pkt. B 20.1 – Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Seite 7/8

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	nachrichtliche Übernahme, sondern als Hinweis).“ ⁴ Die Legende ist entsprechend anzupassen.		
21.46.	<p><u>Aufnahme von Hinweisen in die Planzeichnung</u></p> <p>Ähnlich wie bei den Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ist zu den Hinweisen auf der Planzeichnung anzumerken, dass nur solche Hinweise aufgenommen werden sollten, „deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist.“ Dies hat den Hintergrund, Planzeichnungen übersichtlich und verständlich zu gestalten und nicht mit Hinweisen, die keinen Regelungsgehalt haben, zu überfrachten.</p> <p>Ein pauschaler Hinweis darauf, dass die DIN, andere Normen und Richtlinien, auf die in der Satzung Bezug genommen wird, zusammen mit dem BP in der Gemeinde ausliegen und zu welchen Öffnungszeiten diese eingesehen werden können, gehört in aller Regel nicht dazu. Die Begründung kann hierzu einen Hinweis enthalten und ggf. auch entsprechende Vorschriften unter der Überschrift „Rechtsquellen“ benennen.</p> <p>Der Hinweis unter E entfaltet kein artenschutzrechtliches Ge- oder Verbot. Sollten derartige Regelungen im</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es werden im weiteren Verfahren nur für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendige Hinweise aufgenommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG die Aufnahme eines Hinweises, wo eine Einsichtnahme der in Bezug genommenen Regelwerke möglich ist, eine zulässige Vorgehensweise der erforderlichen Bekanntmachung darstellt (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 CN 5/18 –, BVerwGE 169, 29-39, juris Rn. 38). Ebenso ist es zulässig, lediglich einen Hinweis zur Einsichtnahme in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen (BVerwG, a.a.O. juris Rn. 38). Im weiteren Bauleitplanverfahren wird geprüft, an welcher Stelle dieser Hinweis im vorliegenden Verfahren aufgenommen werden soll. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Hinweis aber im Bebauungsplan oder in der ortsüblichen Bekanntmachung zwingend zu geben.</p> <p>Der Aufnahme des Hinweises unter E in einen städtebaulichen Vertrag bedarf es nicht, da hier</p>	Berücksichtigung

⁴ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand: Dezember 2022 - Pkt. C 1 – Nachrichtliche Übernahmen – S. 2/4

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Geltungsbereich dieses BP Beachtens pflichtig sein, empfiehlt sich deren Aufnahme in einen städtebaulichen Vertrag.	ausschließlich der gesetzlich normierte Verbotstatbestand dargelegt wurde (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 u.3 BNatSchG). Diese gesetzlichen Vorgaben gelten auch ohne die Aufnahme in einen städtebaulichen Vertrag.	
21.47.	<p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <p>Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung des SG Kreisentwicklung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Weitere Hinweise des Landkreises:</p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität • Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement • Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit • Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung • Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht und SG Untere Denkmalschutzbehörde • untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz • untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie untere Wasserbehörde • (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall • Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur <p>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter wurden vorab am 19.07.2024 und 15.08.2024 digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) per E-Mail an die Stadt Baruth/Mark und das beauftragte Planungsbüro übersandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SG Hygiene und Umweltmedizin • SG Infrastrukturmanagement • SG Ordnung und Sicherheit • SG Technische Bauaufsicht • SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung 		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> • SG Wasser, Boden, Abfall • SG Agrarstruktur • SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität (nur per E-Mail) • SG Naturschutz • SG Untere Denkmalschutzbehörde. 		
22.	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 19.07.2024)		
22.1.	<u>Eingereichte Unterlagen</u> Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 24.06.2024 - Begründung, 08.05.2024 - Planzeichnung, 06.05.2024 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.		
22.2.	<p><u>Immissionsschutz – Sachstand</u></p> <p>Belang: Immissionsschutz</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>1. Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth, Ortsteil Mückendorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Das Plangebiet wird aktuell forst- bzw. landwirtschaftliche genutzt. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich in der Ortslage Mückendorf. Sie liegt rund 900m südlich.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes werden zukünftig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Sachstand werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Entfernung des Plangebiets zur Ortslage Mückendorf ist klarzustellen, dass der nördlichste Bereich von Mückendorf mindestens 1.000 Meter vom Plangebiet entfernt ist.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben. Die Erschließung erfolgt über die östlich verlaufende B96.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p>		
22.3.	<p><u>Immissionsschutz – Erstellung von Gutachten erforderlich</u></p> <p><u>2. Stellungnahme</u></p> <p>Die zu berücksichtigenden Immissionsorte sind erheblich durch Immissionen vorbelastet. Neben den Verkehrsimmissionen der Bundesstraße (B96) und Bahntrasse ist mit relevanten gewerblichen Immissionen aus dem südöstlich liegenden Industriegebiet Bernhardsmüh und dem südwestlichen Testgelände für technische Sicherheit des Bundesamts für Materialprüfung (BAM) zu rechnen. Im aktuellen Gutachten [1], Tabelle 21f. zum Bebauungsplan "Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle" wird eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten (IO) in Baruth und Mückendorf teilweise im Tag- und Nachtzeitraum belegt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden u.a. folgende Gutachten erarbeitet und in der weiteren Planung berücksichtigt.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallgutachten • Schattenwurfgutachten • Eisfallgutachten • Gutachten zur Risikobewertung von Bauteilver-sagen 	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Mit der vorgelegten Planung ergibt sich eine weitere Zusatzbelastung. Gem. Begründung wird die Erstellung von Schall-, Schattenwurf- und Eisabwurfgutachten in Aussicht gestellt. Die Erstellung von Gutachten ist zwingend erforderlich.</p>		
22.4.	<p><u>Immissionsschutz – weitergehende Stellungnahme zum WKA-Geräuschemissionserlass</u></p> <p>Entsprechend des WKA-Geräuschemissionserlass Brandenburg, S.2., Anstrich Nr. 4 ist für den Fall einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB allein durch die Vorbelastung in der Geräuschemissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass bei Neuanlagen die Zusatzbelastung der Anlagen im Plangebiet den Immissionsrichtwert um 15 dB unterschreitet. Dies ergibt sich durch eine Sonderfallprüfung entsprechend der TA Lärm 3.2.2. Das Vorgehen wird in [2] richterlich bestätigt. Nach [2] kann „eine erhebliche Erhöhung der Gesamtbelastung [...] nur dann verlässlich ausgeschlossen werden, wenn der verursachte Beurteilungspegel [...] rechnerisch keinen akustischen Beitrag mehr an den maßgeblichen Immissionsorten liefert. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Beurteilungspegel den zulässigen Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) unterschreitet.“ Im Zusammenhang des Nachweises einer Irrelevanz entfällt die umfangreiche Ermittlung der Vorbelastung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Vorhabenträger ein Schallgutachten erstellen und dabei auch die einschlägigen Regelwerke beachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Quellen:</p> <p>[1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle" der Stadt Baruth / Mark, BERICHT BAR 23.061.01 P V4, ALB</p> <p>Akustiklabor Berlin, Stand: 22.03.2024</p> <p>[2] OVG Berlin-Brandenburg, OVG 3a A 31/23, 11.05.2023</p>		
22.5.	<p><u>Immissionsschutz – Fazit</u></p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Die Aufstellung des B-Plans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes sind durch gewerbliche Immissionen und Verkehrsimmissionen erheblich vorbelastet. Es werden Gutachten in Aussicht gestellt.</p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Flächen für Windenergieanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen seitens des LfU erhebliche Bedenken zum Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird der Vorhabenträger ein Schallgutachten erstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können. Die Bedenken des LfU werden daher nicht geteilt.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
22.6.	<p><u>Immissionsschutz – Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren wird nachgekommen.</p>	Berücksichtigung
22.7.	<p><u>Naturschutz – Vorhaben</u></p> <p>Belang: Naturschutz</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutzeinschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
22.8.	<p><u>Naturschutz – Einwendung</u></p> <p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopbetroffenheit wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2,</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen):</p> <p>a) Einwendung:</p> <p>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</p> <p>Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.</p> <p>Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	
22.9.	<p><u>Naturschutz - Naturdenkmale</u></p> <p>2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)</p> <p>Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit von Naturdenkmalen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.</p> <p>Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p>	<p>ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	
22.10.	<p><u>Naturschutz – geschützte Landschaftsbestandteile (Alleen)</u></p> <p>3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)</p> <p>Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.</p> <p>Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Kenntnisnahme
22.11.	<p><u>Naturschutz – Allee</u></p> <p>Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)</p> <p>Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit von Alleeen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil- /Nichtigkeit auszuschließen.</p> <p>Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p>	<p>Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	
22.12.	<p><u>Naturschutz – besonderer Artenschutz</u></p> <p>5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit des besonderen Artenschutzes wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.</p> <p>Bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg sind die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen. Dazu ist der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien mit Stand vom 25. Juli 2023 zu beachten.</p>		
22.13.	<p><u>Naturschutz – Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>6. Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20.07.2022 befindet.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für eine geordnete Raumentwicklung (Landschaftserleben, Naherholung) wird empfohlen, Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die im Windenergieflächenbedarfsgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Festlegung regionaler</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist richtig, dass die Fläche außerhalb des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 liegt. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.</p> <p>Durch die geforderte Verlagerung des geplanten Windparks in eine andere, weniger sensible Region könnte eines der Planungsziele nicht erreicht werden. Abgesehen von dem mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziel mit überregionaler Bedeutung, nämlich der Forcierung der im nationalen Interesse stehenden Energiewende, sollen auch sehr lokale Zielsetzungen verfolgt werden: Der Windpark Mückendorf soll insbesondere zur Energieversorgung eines großen Industrieunternehmens in Baruth beitragen sowie den Strombedarf von Teilen der Gemeinde und weiterer Unternehmen in</p>	Keine Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Teilflächenziele vom 2. März 2023 vorgegebenen Flächenziele nicht auf umweltverträglichere Weise erreichbar sind.</p> <p>Sind die Flächenziele nicht ohne Inanspruchnahme von LSG erreichbar, sind in einem LSG vorrangig Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuwählen, die am Rand des LSG liegen oder lediglich teilweise in das LSG hineinragen und die in Bezug auf die Erreichung des Schutzzwecks des LSG nicht von essentieller Bedeutung sind.</p> <p>Vorliegend werden die regionalen Teilflächenziele für den Planungsraum Havelland-Fläming erfüllt.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2024 den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 als Satzung beschlossen. Damit wird der Stromerzeugung aus Windenergie außerhalb von LSG aktuell ausreichend Raum verschafft. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung im LSG ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Baruth decken. Die Überschüssige Energie, die nicht unmittelbar genutzt wird, soll in der grünen Energie-wandlungsanlage Verwendung finden. Dort soll mittels Elektrolyse Wasserstoff erzeugt werden, der wiederum zusammen mit lokal abgeschiedenem CO₂ zu grünem Methanol (eMethanol) für die ansässige Industrie und anderen Derivaten, wie Grünes Methan (SNG) und nachhaltigem Luftfahrttreibstoff (SAF), umgewandelt werden soll. Zusätzlich wird das örtliche Klärwerk mit erzeugtem Sauerstoff aus der Elektrolyse versorgt. Auf diese Weise wird nicht nur die Umweltbilanz weiter verbessert, sondern auch die lokale Infrastruktur gestärkt. Ferner geht die Umwandlung erneuerbarer Energie in grüne Energieträger mit der Produktion von Wärme als Nebenprodukt einher. Diese CO₂-freie Wärme, ebenso wie die Abwärme der Produktion, soll über eine Nahwärmenetz kostengünstig den Wärmebedarf der Ortsteile Mückendorf und Baruth decken. Diese Ziele wären nicht erreichbar, wenn die geplanten Windenergieanlagen an anderer weiter entfernt liegender Stelle errichtet werden würden.</p>	
22.14.	<p><u>Naturschutz – Umweltbericht: Biotoptypenkartierung</u></p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopbetroffenheit wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Sofern erforderlich, werden entsprechende Vermeidungs-/Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B oder C, Bestandsdarstellung und -bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte) Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope</p> <p>Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.</p> <p>Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotoptyp - Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung 	<p>Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - geprüfte Alternativen - Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen <p>Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen 		
22.15.	<p><u>Naturschutz – Umweltbericht: Naturdenkmale</u></p> <p>2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit von wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
22.16.	<p><u>Naturschutz – Umweltbericht: geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>3. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen <p>Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen		
22.17.	<p><u>Naturschutz – Umweltbericht: Fällung von Bäumen / Hecken</u></p> <p>4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung <ul style="list-style-type: none"> Einzelbäume: Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto Hecken: Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto Ersatzbäume: Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit zu fällender Bäume einschließlich Ersatzaufforstungen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen		
22.18.	<p><u>Naturschutz – Umweltbericht: besonderer Artenschutz</u></p> <p>5. besonderer Artenschutz</p> <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitat-ausstattung) die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien/Reptilien - Vögel - Fledermäuse <p>Die Ermittlung des Untersuchungsumfanges erfolgt für europäische Vogelarten und Fledermäuse grundsätzlich auf Basis des Windkraft-Erlasses 1. Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3, Pkt. 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert dargestellt.</p> <p>Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit des besonderen Artenschutzes wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet und einschlägige Erkenntnisse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	Kenntnisnahme

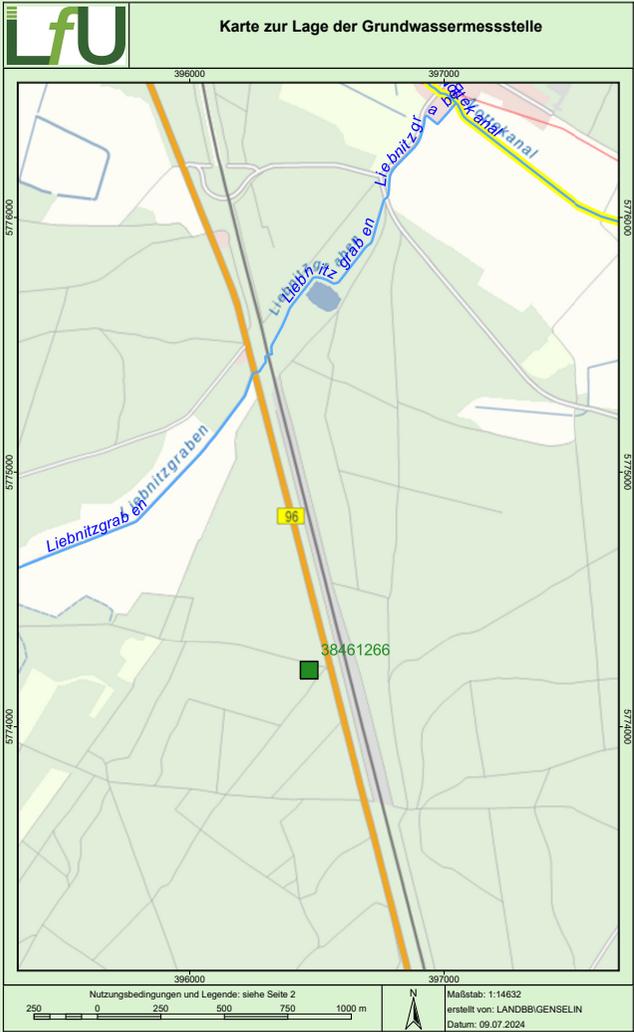
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.</p> <p>Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.</p> <p>Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinanderzusetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).</p> <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V .m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:</p> <p>1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte) - Benennung des Verbotstatbestandes <p>3. in welchem Umfang ist die Art betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population <p>4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit - Angaben zur Pflege / Unterhaltung 		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte) - Erstellung von Maßnahmenblättern - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle 		
22.19.	<p><u>Naturschutz – Weitergehende Hinweise</u></p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Darstellungen zur Eingriffsregelung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB auszuführen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzarbeiten ist.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p>Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darstellungen zur Eingriffsregelung werden im weiteren Bauleitplanverfahren ergänzt.</p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und, soweit erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren erstellt und dem LfU übermittelt werden.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in unmittelbarer Nähe zum Natura 2000 – Gebiete Schöbendorfer Busch – Park Stülpe ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen. Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zählen u.a. die Fledermausarten Mops- und Bechsteinfledermaus. Auf Grund der artspezifischen Aktionsräume der Tiere, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Projekt geeignet ist das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Vorliegend ist eine Verträglichkeitsprüfung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149) durchzuführen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.</p> <p>Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung. Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen. Die Stellungnahme der zuständigen</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.</p> <p>Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.</p>		
22.20.	<p><u>Wasserwirtschaft – Mückendorfer Graben</u></p> <p>Belang: Wasserwirtschaft</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><i>Anlage: Karte zur Lage der Grundwassermessstelle (Landesmessnetze)</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG, unter anderem auf das Schutzgut Wasser, werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Dies beinhaltet auch die genannten Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 <p>Karte zur Lage der Grundwassermessstelle</p> <p>Nutzungsbedingungen und Legende: siehe Seite 2</p> <p>Maßstab: 1:14632</p> <p>erstellt von: LANDBÜRGENSELIN</p> <p>Datum: 09.07.2024</p>		

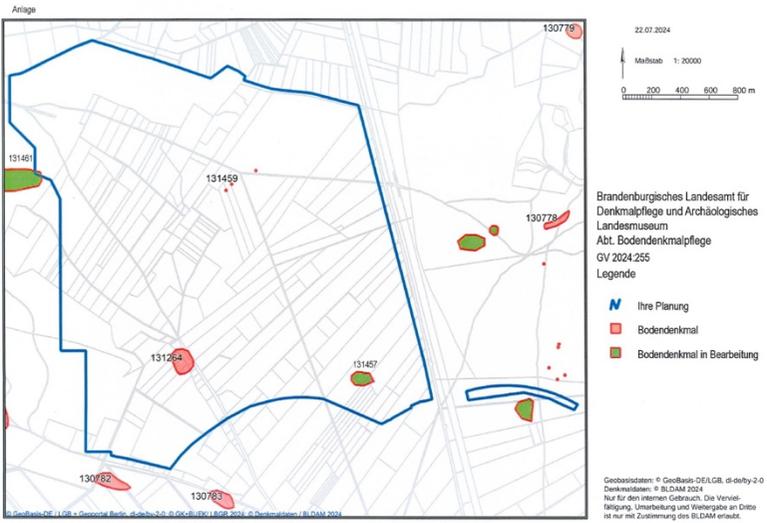
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Das Plangebiet wird gequert von dem Mückendorfer Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis												
22.21.	<p><u>Wasserwirtschaft – Grundwassermessstelle</u></p> <p>2. Hinweise / Forderungen zu hydrologischen Daten- grundlagen / Landesmessnetzen</p> <p><i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 1)</i></p> <p>Es befindet sich im Plangebiet eine Grundwassermess- stelle (MKZ 38461266, Lindenbrück) der Landesmess- netze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hoch- wassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzu- stimmen. Die Zugänglichkeit der Messstelle muss ständig gewährleistet sein und Baubeginn/-Ende sind anzuzeigen (w12@LfU.Brandenburg.de). Wenn die Messstelle beseitigt werden muss, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU eine Ersatzmessstelle einzurichten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Messstellen- kennzahl</th> <th>Messstelle</th> <th>Ostwert*</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">Grundwassermessstelle</td> </tr> <tr> <td>38461266</td> <td>Lindenbrück</td> <td>396466,5</td> <td>5774219,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Koordinatenformat ETRS 1989 UTM Zone 33N (EPSG 25833)</p>	Messstellen- kennzahl	Messstelle	Ostwert*	Nordwert	Grundwassermessstelle				38461266	Lindenbrück	396466,5	5774219,4	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnis- nahme / Weiterleitung</p>
Messstellen- kennzahl	Messstelle	Ostwert*	Nordwert												
Grundwassermessstelle															
38461266	Lindenbrück	396466,5	5774219,4												
22.22.	<p><u>Wasserwirtschaft – EU-Wasserrahmenrichtlinie</u></p> <p>3. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprü- fung durchgeführt und bei Bedarf weitere relevante</p>	<p>Kenntnis- nahme / Weiterleitung</p>												

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p><i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</i></p> <p>Mit dem Mückendorfer Graben-404 quert ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u></p>	<p>Gutachten erstellt. Mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG, unter anderem auf die Schutzgüter Boden und Wasser, werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p><u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bezüge zur WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer wurden oben erläutert. Weiterhin befinden sich im Plangebiet teilweise moorige Böden. Auf Moorböden müssen in Zusammenhang mit den Maßnahmen künftige Vernässungen von Moorflächen weiterhin möglich sein.</p>		
23.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.07.2024)		
23.1.	<p><u>Keine Einwände</u></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
24.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 22.07.2024)		
24.1.	<p><u>Liste der Bodendenkmale</u></p> <p>Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage 1).¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • BD i. B. 131457 - Zesch 8 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit • BD i. B. 131459 - Mückendorf 8 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit • BD i. B. 131461 - Horstwalde 9 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit • BD 131264 - Mückendorf 7 - Wüstung deutsches Mittelalter <p>¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der vorhandenen Bodendenkmale wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 <p>Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht - im Sinne des BbgDSchG § 3 - flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.</p>		
24.2.	<p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen</u></p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):</u></p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>}. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>}. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
24.3.	<p><u>Allgemeine Auflagen</u></p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u></p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die vorstehenden Ausführungen ergänzen und aktualisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Flächennutzungsplans (Stand 08.05.2024) und sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>		
24.4.	<p><u>Hinweise</u></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
25.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 19.07.2024)		
25.1.	<p><u>Einordnung des Vorhabens</u></p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur <u>eine vorläufige Stellungnahme</u> dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Nach Eingang der benötigten Angaben bzw. Unterlagen behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor. Aus unserer Sicht ist das geplante Vorhaben abzulehnen.</p> <p>Mit E-Mail vom 24.6.2024 wurde das Landesbüro über die von der Stadt Baruth/Mark beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans (nachfolgend FLNP-Entwurf) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ (nachfolgend: BPlan-Entwurf) informiert. Geplant ist die Errichtung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) und einer Nabenhöhe bis zu 169 m sowie den notwendigen Zuwegungen. Das ca. <u>583 ha große Plangebiet</u> liegt etwa 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark und 1 km nordwestlich des Ortskerns von Mückendorf. Es umfasst vorwiegend als Landschaftsschutzgebiet (nachfolgend: LSG) qualifizierte Flächen. Kleinere Flächen werden</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>s. Nr. 21.20 und Nr. 22.13</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden im Umweltbericht sämtliche voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVP ermittelt und bewertet.</p> <p>Ob und inwiefern durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden, ist im Rahmen der Erarbeitung einer „Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung“ als Teil der Umweltprüfung, zu ermitteln. Eine wesentliche Grundlage dafür bilden die flächendeckend durchgeführten faunistischen Kartierungen sämtlicher potenziell betroffener Arten/Artengruppen sowie die Biotop- und Nutzungstypenkartierung.</p> <p>Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet und einschlägige Erkenntnisse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt bzw. den Behörden und Trägern öffentlicher Belange übermittelt.</p> <p>In der aktuellen Anlagenplanung sind, im Gegensatz zum Planungsstand des Vorentwurfs,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>als Wald genutzt. Westlich angrenzend verläuft eine Harte Tabuzone, die sich mit dem landesplanerischen Freiraumverband aus dem Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (nachfolgend: LEP HR) deckt. Das Plangebiet des BPlan-Entwurfs liegt außerhalb des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (nachfolgend: TRP) der Region Havelland-Fläming vom 6.6.2024.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme betrifft sowohl den FLNP-Entwurf als auch den BPlan-Entwurf, deren Begründungen im Wesentlichen gleichlautend sind. Vorauszuschicken ist, dass wir den im Gesetz vorgesehenen Ausbau der Windenergie unter Beachtung von Naturverträglichkeit und einer dies beachtenden räumlichen Steuerung grundsätzlich unterstützen. Allerdings wird die Errichtung von WEA in LSG und Waldgebieten von uns abgelehnt. Denn in beiden Bereichen sind in der Regel erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu erwarten (vgl. hierzu NABU- Positionspapier Windenergie vom 1.4.2023, Ziffer 3ff). Wir meinen, dass sich die Suche nach geeigneten Flächen auf stark vorbelastete Flächen konzentrieren und sensible Gebiete gemieden werden sollte. Dies sollte durch eine möglichst überregionale Steuerung erfolgen bzw. sichergestellt werden.</p>	<p>Windenergieanlagen des Typs Nordex 175 mit einer Höhe von 179mNH und einer Leistung von 6.8MW vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurde am 21.10.2024 ein positiver Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.</p>	
25.2.	<u>Vereinbarkeit mit der Regionalplanung</u>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es kann dahinstehen, ob die Flächenbeitragswerte durch das Inkrafttreten des Sachlichen</p>	Keine Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung</p> <p>Das Vorhaben ist mit der aktuellen Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Gemäß dem LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde das Land Brandenburg dazu verpflichtet, einen Anteil der Landesfläche für die Windenergie vorzuhalten (Flächenbedarfswert), der bis zum 31.12.2027 1,8% bzw. bis zum 31.12.2032 2,2% betragen soll (vgl. § 3 Abs.1 WindBG i. V. m. der entsprechenden Anlage). Grundsätzlich können die Länder diese Pflicht nach dem WindBG dadurch erfüllen, dass sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen (vgl. § 3 Abs.2 Ziffer 1 WindBG). Darüber hinaus ermöglicht § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG auch eine verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen. Von dieser Alternative hat der Landesgesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat er die Regionalen Planungsgesellschaften dazu verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen (vgl. Art. 1 des Brandenburgischen Flächengesetzes - BbgFzG). Durch Landesgesetz wurden damit das Land Brandenburg bzw. die jeweiligen Planungsgesellschaften als zuständige</p>	<p>Teilregionalplans für Windenergienutzung 2027 erreicht sind. Denn mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans für Windenergienutzung 2027 und mit der Bestätigung, dass dieser Plan den gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung regionaler Teilflächenziele entspricht, verändert sich die Zulässigkeitsgrundlage für Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten. Es tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB ein. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass der Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes) entfalten außerhalb dieser Gebiete keine bindende Wirkung. Bauleitpläne, die nach § 30 BauGB Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, stehen daher nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans.</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zu erreichen, gilt zudem, dass die Realisierung von Windenergievorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG. Voraussetzung ist dabei, dass sich das Vorhaben nicht in Natura 2000-Gebieten (FHH-Gebieten) oder auf UNESCO-Welterbestätten befindet, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG.</p>	

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Planungsträger festgestellt. Dementsprechend wurde durch Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming vom 6.6.2024 ein TRP beschlossen, der das verfahrensgegenständliche Gebiet <u>nicht als Vorranggebiet</u> ausweist (vgl. TRP, Rn.31Sff). Vielmehr weist der TRP eine Gesamtfläche der Vorranggebiete von 684.000 ha aus, was einem Anteil von 1,84% der Fläche der Region Havelland-Fläming entspricht.</p> <p>Der vorliegende Flächenbedarfswert für den Bereich Havelland-Fläming deckt danach den zum 31.12.2027 geforderten Flächenbedarfswert ab. Anhaltspunkte dafür, dass der TRP angefochten ist, sind uns nicht bekannt. Insoweit regen wir an, die oberste Planungsbehörde zum Verfahren hinzuziehen bzw. um Stellungnahme zu bitten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.</p>	<p>Um das regionale Teilflächenziel zum 21.12.2032 zu erreichen, ist zudem darauf hinzuweisen, dass weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen als derzeit im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 erfolgt. Die Aufstellung von Bauleitplänen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete unterstützt dieses Ziel.</p> <p>siehe auch Nr. 21.20 und 22.13</p>	
25.3.	<p><u>Umweltprüfung</u></p> <p>2. Umweltprüfung</p> <p>Die Planung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen unterliegt der Regelung des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das danach vorgegebene Verfahren ist einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Derzeit sind 19 Anlagen im Plangebiet vorgesehen, womit die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (A) gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG besteht.</p>	tlw. Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
25.4.	<p><u>Eingriff in das LSG</u></p> <p>3. Eingriffe in LSG- und Waldgebiete (§§ 14 ff BNatSchG)</p> <p>Der geplante Windpark, der eine Fläche von 583 ha umfassen soll, wird zu <u>einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks</u> des LSG führen. Dieser soll u. a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich eines Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gewährleisten (§ 26 Abs.1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG-). Neben einer dauerhaften Voll- bzw. Teilversiegelung einer Fläche von ca. 8,5 ha Boden sind auf einem großen Flächenareal erhebliche Gefährdungen für Fledermäuse, ansässige Greifvögel, Kraniche, Störche und auch Zugvögel (z. B. Gänse) durch die Rotorblätter der WEA zu befürchten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Plangebiet an den Freiraumverband angrenzt, der unter einen besonderen Schutz gestellt worden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zu erreichen gilt, dass die Realisierung von Windenergievorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich ist. Voraussetzung ist dabei, dass sich das Vorhaben nicht in Natura 2000-Gebieten (FHH-Gebieten) oder auf UNESCO-Welterbestätten befindet. Eine Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG.</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zum 21.12.2032 zu erreichen, ist zudem darauf hinzuweisen, dass weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen, als derzeit im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorliegend. Die Aufstellung von Bauleitplänen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete unterstützt dieses Ziel.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung werden die in Bezug auf den Schutzzweck des LSG relevanten Verbote und Genehmigungsvorbehalten, die durch die hier gegenständliche Planung ausgelöst können, geprüft.</p> <p>Ob und inwiefern durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden, ist im Rahmen der Erarbeitung einer „Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung“ als Teil der Umweltprüfung, zu ermitteln. Eine wesentliche Grundlage dafür bilden die flächendeckend durchgeführten faunistischen Kartierungen sämtlicher potenziell betroffener</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
		Arten/Artengruppen sowie die Biotop- und Nutzungstypenkartierung.	
25.5.	<p><u>Vorbehalt der Zustimmung durch die UNB</u></p> <p>Im Übrigen steht der Vollzug der geplanten Bebauung im LSG unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, die derzeit nicht vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1999 - 4C 1.99).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe auch Nr. 21.20</p>	Kenntnisnahme
25.6.	<p><u>Inanspruchnahme von Waldflächen</u></p> <p>Auch die Inanspruchnahme der Waldflächen wird von uns kritisch gesehen. Die Begründung enthält zwar keine Hinweise darauf, dass großflächige Rodungen geplant sind. Dennoch werden voraussichtlich geschlossene Waldflächen zerschnitten bzw. zerstört. Durch die Öffnung eines geschlossenen Waldes besteht die Gefahr, dass das Waldinnenklima beeinträchtigt wird, was sich nicht nur negativ auf viele Tier- und Pflanzenarten auswirkt, sondern auch die Grundwasserneubildung beeinträchtigen kann (vgl. hierzu: NABU, Windkraftanlagen im Wald - Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht). Zudem wird mit der Errichtung von WEA in Waldflächen auch die dortige Brandgefahr erhöht. Im Übrigen sind für den eventuellen Verlust von Bäumen und der zusätzlichen Versiegelung des Bodens im Rahmen der Planung Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Die fachliche Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde bleibt abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit von Forstflächen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen des Umweltberichts behandelt und konkretisiert.</p> <p>Die zuständige Forstbehörde wird weiterhin eingebunden.</p> <p>Im Rahmen des BlmschG-Verfahrens wird ein auf die konkreten WEA-Standorte ausgerichtetes Brandschutzkonzept erstellt. Dieses beinhaltet die Implementierung mehrerer Löschwasserstellen.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
25.7.	<p><u>Regelung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG</u></p> <p>Die in § 26 Abs. 3 BNatSchG enthaltene Regelung, die die Errichtung von WEA in LSG unter bestimmten Voraussetzungen - insbesondere bis zu Erreichung der im WindBG enthaltenen Flächenbeitragswerte - gestattet, stellt eine „Ultima-Ratio-Regelung“ dar und ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen. So ist in jedem Fall eine Einzelprüfung erforderlich, die die Besonderheiten des betreffenden LSG zu berücksichtigen hat. Im Übrigen ist auch die im TRP getroffene Festlegung,</p> <p>„Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen“ zu beachten (vgl. Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming vom 6.6.2024, Rn.122ff). Hinzu kommt, dass u. E. nicht in erster Linie die Kommune, sondern das Land Brandenburg bzw. die jeweilige Planungsgesellschaft zuständige Planungsträger i. S. d. § 3 Abs.2 Ziffer 1 WinBG ist. Die Stadt Baruth bleibt daher besonders verpflichtet, Planungsvorgaben des Landes zu beachten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Dass die Planfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) liegt, ist hier wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht. Dies festzustellen, obliegt im Übrigen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL).</p>	<p>tlw. Berücksichtigung</p>
25.8.	<p><u>Weitere Ausführungen</u></p> <p>Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, sobald uns der UVP-Bericht bzw. die planungs- und naturschutzbehördlichen Angaben vorliegen und bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de .		
26.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Schreiben vom 19.07.2024)		
26.1.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zur FNP-Änderung mi Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark.</p> <p>Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir wünschen Ihnen für die Umsetzung der Bauleitplanung viel Erfolg.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
27.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) (Schreiben vom 22.07.2024)		
27.1.	<p><u>Keine Bedenken</u></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 24.06.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen die FNP-Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.		
27.2.	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
28.	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Referat 11 (Justizariat) (Schreiben vom 22.07.2024)		
28.1.	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Nach Durchsicht aller Unterlagen ist festzustellen, dass Belange des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nicht berührt sind. Das MSGIV wird daher keine Stellungnahme zur Planung abgeben und verzichtet auf die weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das MSGIV wird nicht weiter beteiligt, sofern sich im weiteren Verfahren kein inhaltliches Erfordernis ergibt.</p>	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
28.2.	<p><u>Hinweis für zukünftige Beteiligungen</u></p> <p>Für zukünftige Beteiligungen weise ich Sie auf den Runderlass „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg“ vom 20. Oktober 2020 (ABl./20, Nr. 46, S. 1063) hin. Nach Punkt 3.1 ist eine formelle Beteiligung aller nur denkbaren Stellen zu vermeiden. Ich bitte daher bei zukünftigen Beteiligungen zu erörtern, warum man der Ansicht ist, dass das MSGIV betroffen ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
29.	Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (Schreiben vom 23.07.2024)		
29.1.	<p><u>Einleitung der Stellungnahme</u></p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Vorhaben nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenstand der Bauleitplanung ist ein Windpark, der angrenzend zur B 96 entstehen soll. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
29.2.	<p><u>Anbindungen an Plangebiet von B 96 nicht bekannt</u></p> <p>Laut Unterlagen sind drei Anbindungen des Plangebiets von der B 96 aus geplant: „Im Norden nahe der Gemeindegrenze zwischen Baruth/ Mark und Zossen erfolgt die</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Anbindung über den Fürstenweg sowie den Mittelweg. Im Süden wird das Plangebiet über die Chausseestraße erreicht“ (vgl. Begründung zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/ Mark, S. 20). Die genannten Anbindungen gehen aus den Planunterlagen nicht hervor. <u>Der Fürsten- und der Mittelweg sind dem LS nicht bekannt und sind auch im gängigen Informationssystem nicht vorhanden.</u>	Die verkehrliche Erschließung des Sonstigen Sondergebiets wird im nächsten Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens konkretisiert.	
29.3.	<p><u>Berücksichtigung von Erschließungen außerhalb des Geltungsbereichs gemäß BImSchG-Verfahren</u></p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Verfahren ist die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist der LS darauf hin, dass Zufahrten an Bundesstraßen im Außenbereich gebührenpflichtige Sondernutzungen nach § 8 in Verbindung mit § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) darstellen, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt baulich verändert werden oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Des Weiteren sind auch temporäre Baustellenzufahrten Sondernutzungen im Sinne der o. g. Paragraphen.</p> <p>Der Antrag auf Sondernutzung bei Bundesstraßen ist in einem gesonderten Antrag beim LS, SG Straßenverwaltung zu stellen.</p> <p>Dem LS sind in jedem Fall Angaben über die Verortung der Zufahrt (Straße, Abschnitt, Kilometer), der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Straßenverkehrsbelegung (Fahrzeugart und Umfang/ Fahrten pro Tag) vorzulegen.</p> <p>Weitere Auflagen werden im Rahmen der Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren bzw. im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p>		
29.4.	<p><u>Hinweis auf Anbauverbot gemäß § 9 FStrG</u></p> <p>Der LS weist vorsorglich auf das Anbauverbot gemäß § 9 FStrG hin. Demnach haben bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einhaltung der Schutzabstände wird durch die Planung bereits gewährleistet. Die Anlagenplanung sieht einen Abstand von 40 Metern zur Bundesstraße vor.</p>	Kenntnisnahme
29.5.	<p><u>Hinweis zur Nutzung von Flächen der Landesstraßen</u></p> <p>Sofern für die Herstellung des Anschlusses an das vorhandene Energienetz Flächen der Landesstraßen benötigt werden, ist ein Antrag auf Gestattung bei der Straßenverwaltung Süd, Dienststätte Wünsdorf, [REDACTED] [REDACTED] zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung
29.6.	<p><u>Hinweis zu Transport der WEA</u></p> <p>Für den Transport der WEA zum endgültigen Standort über Bundes- und Landesstraßen ist ein Antrag über die LS-Seite im Internet unter GST, Großraum- und Schwertransporte oder per Post an den LS, Betriebssitz Hoppegarten,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu stellen.		
30.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 22.07.2024)		
30.1.	<p><u>Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages</u></p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>In dem 583 ha umfassenden Plangebiet 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark und 1 km nordwestlich des Ortskerns der Ortslage Mückendorf sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden. Hierfür ist geplant, ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festzusetzen.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Wir verweisen auf das laufende Verfahren zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Dieser wurde am 06.06.2024 als Satzung beschlossen und ist im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>teilregionalplan-wind/. Dessen Genehmigung und Inkraftsetzung stehen noch aus.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321) • Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/ • Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde am 06.06.2024 als Satzung beschlossen; im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/, Genehmigung und Inkraftsetzung stehen noch aus. <p>Bindungswirkung</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de. 		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-persoenbezogene-Daten-GL-5.pdf 		
31.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 24.07.2024)		
31.1.	<p><u>Formale Hinweise</u></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr.51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. In der 1. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wurde bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>		

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
31.2.	<p><u>Regionalplanerische Belange</u></p> <p>Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und der Feststellung, dass der Sachliche Teilregionalplan mit einem regionalen Teilflächenziel nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl. Nr. 3) im Einklang steht, tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB ein. Die im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete haben außerhalb der Vorranggebiete keine Bindungswirkung (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 Raumordnungsgesetz). Bauleitpläne, mit denen Baurecht nach § 30 für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen wird, stehen daher nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans. Insbesondere kann dem Planvorhaben nicht entgegengehalten werden, dass durch den Sachlichen Teilregionalplan keine Vorranggebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden. Damit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (lediglich) das für den Stichtag 31. 12.2027 maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht wird, gilt die Regelung, dass auch außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Verwirklichung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergien innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, wenn das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Es bedarf in dieser Hinsicht auch keiner Ausnahme oder Befreiung (§ 26 Absatz 3 BNatSchG). Weiter wird darauf hingewiesen, dass in der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaft werden begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Region Havelland-Fläming weitere Flächen für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen, um das für den Stichtag 31.12.2032 maßgebliche regionale Teilflächenziel zu erreichen. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Wege der kommunalen Bauleitplanung außerhalb von Vorranggebieten unterstützt daher die erforderliche Festlegung von zusätzlichen Windgebieten auf der Ebene der Regionalplanung.		
32.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (Schreiben vom 24.07.2024)		
32.1.	<u>Forstrechtliche Belange betroffen</u> Vorliegender Planentwurf berührt forstrechtliche Belange. Er betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1,2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)1) der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. Durch den beabsichtigten Bau von Windkraftanlagen wird es zu einer dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
32.2.	<u>Umgang mit Waldumwandlung</u> Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung wird entweder durch einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan oder später im Baugenehmigungsverfahren geregelt, ggf. im Rahmen eines konzentrierenden Verfahrens. Die Verfahren bedürfen der Einarbeitung aller Flurstücksbezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Betroffenheit von Forstflächen wird im nächsten Verfahrensschritt behandelt und im Rahmen der Umweltprüfung konkretisiert. Im Anschluss wird eine Evaluierung der Auswirkungen des Waldverlustes erfolgen.	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>(AEM) resultiert aus dem nach § 8 (3) LWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.</p> <p>Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist gemäß § 1 LWaldG, der bestimmt, dass der Wald im Bewusstsein seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren ist, eine Erstaufforstung in der Größe der dauerhaften Waldumwandlung zu planen (Grundkompensation). Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 LWaldG –Erstaufforstung.</p>	<p>Es kommt die Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) vom 06.05.2019 in sich anschließenden Verfahrensschritten zum Tragen.</p>	
32.3.	<p><u>Grundkompensationen gemäß AEM</u></p> <p>Die Höhe der die Grundkompensation übersteigenden AEM richtet sich nach den ausgewiesenen Waldfunktionen. Aktuell unterliegen die in der Planung dargestellten Waldflächen ganz oder teilweise folgende Waldfunktionen: Wald im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 A und 3 B sowie Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, Wald auf exponierter Lage und Wald mit ökologischer Bedeutung. Wald im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 A und 3 B ziehen einen über die Grundkompensation hinausgehenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Betroffenheit von Forstflächen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung konkretisiert werden.</p>	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Kompensationsfaktor von jeweils 0,5; Wald auf erosionsgefährdeten Standorten von 1, Wald auf exponierter Lage 0,75 und Wald mit ökologischer Bedeutung von 1.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes als Kampfmitelverdachtsfläche wird abschließend ein negativer Kompensationsfaktor von 0,25 zur Anwendung kommen. Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG)2) erfolgt spätestens in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung.</p> <p>Alle AEM sind in dem Naturraum bereitzustellen, in dem auch der Eingriff liegt.</p>		
32.4.	<p><u>Größe der Waldumwandlung erfordert Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird allgemein darauf verwiesen, dass die Größe der derzeit vorgesehenen Waldumwandlung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich zieht. Für den forstrechtlichen Teil sind alle betroffenen Waldflächen zu erfassen und die Auswirkungen ihres Verlustes zu beschreiben. Es wird weiterhin als notwendig erachtet, dass in der Umweltprüfung zumindest die Arten der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Betroffenheit von Forstflächen wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung konkretisiert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob eine standortbezogene Vorprüfung (ab 1 Hektar bis weniger 5 Hektar), eine allgemeine Vorprüfung (ab 5 Hektar bis weniger 10 Hektar Waldumwandlung) durchzuführen ist. Ab 10 Hektar Waldumwandlung ist die UVP verpflichtend.</p>	Berücksichtigung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erstaufforstung, Waldumbau) und ihre Flächengrößen angegeben werden.		
32.5.	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Die abschließende Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
33.	Leico Abfrage		
33.1.	50 Hertz		
	<p><u>33.1.1 Negativauskunft</u></p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportale erforderlich.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p>		
33.2.	DNS:NET Internet Service GmbH		
	<p><u>33.2.1 Negativauskunft</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Kabelschutzanweisung</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
33.3.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg		
	<p><u>33.3.1 Auskunftersuchen</u></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p>		
	<p><u>33.3.2 Hinweis zum Umgang mit vorhandenen Leitungen in der Bauphase</u></p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme / Weiterleitung</p>

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>		
	<p><u>33.3.3 Notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen</u></p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Erforderliche Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen mit überregionaler Bedeutung werden über den Bebauungsplan gesichert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

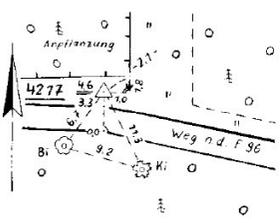
	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.		
	<u>33.3.3 Bitte um weitere Beteiligung bei Änderung der Planung</u> Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bitte zur weiteren Beteiligung wird nachgekommen.	Berücksichtigung
	<u>33.3.4 Anlagen</u> <i>Anlagen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsschutzanweisung - NBB Bestandsplan - Plan_020518 - Übersichts-Plot - Legende 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
33.4.	Primagas		
	<u>34.4.1 Negativauskunft</u> Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung

	Inhalt der Stellungnahmen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.		
33.5.	Tyczka Energy GmbH		
	<u>33.5.1 Negativauskunft</u> <p>Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Kenntnisnahme / Weiterleitung
	<u>33.5.2 Erneute Abfrage</u> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine erneute Leitungsabfrage erfolgt im weiteren Verfahren.	Berücksichtigung

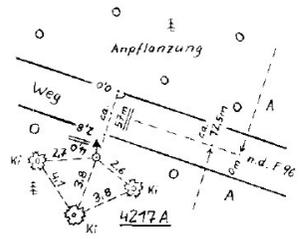
Anlagen:

1 Festpunktnachweise und -übersicht.zip (a-g)

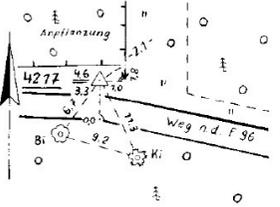
a. 1354021700_20240627_144659.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1700</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Platte 90x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung 4. Ordnung</p>	
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 1986 33 394638,219 5774206,414 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe Zentrum [m] 1986 49,210 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,960 Messjahr 1986</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 			
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>			<p>Seite 1 von 1</p>

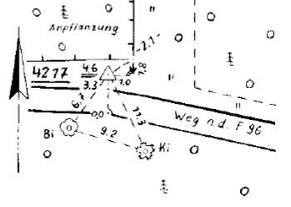
b. 1354021701_20240627_144700.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p>		<p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1701</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung Sonstiges</p>	
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] North [m] 33 395007,492 5774067,979 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe Zentrum [m] 49,710 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p>	
		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,880 Messjahr 1986</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 			
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>			
			<p>Seite 1 von 1</p>

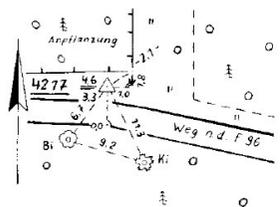
c. 1354021702_20240627_144700.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		<p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1700</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Platte 90x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung 4. Ordnung</p>	
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] 33 394638,219 North [m] 5774206,414 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe Zentrum [m] 49,210 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,960 Messjahr 1986</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 			
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>			<p>Seite 1 von 1</p>

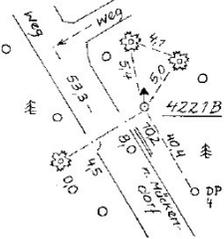
d. 1354022100_20240627_144701.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p>		<p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1700</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung 4. Ordnung</p>	
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] North [m] 33 394638,219 5774206,414 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe Zentrum [m] 49,210 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p>	
		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,960 Messjahr 1986</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 			
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>			
			<p>Seite 1 von 1</p>

e. 1354022101_20240627_144701.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p>				<p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1700</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung 4. Ordnung</p>			
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] North [m] 33 394638,219 5774206,414 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>			
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe Zentrum [m] 49,210 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,960 Messjahr 1986</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 					
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>					
					<p>Seite 1 von 1</p>

f. 1354022102_20240627_144702.pdf

 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)</p>				<p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 2102</p> <p>Erstellt am: 27.06.2024</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung Sonstiges</p>			
<p>Gemeinde Baruth/Mark</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33</p>			
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Messjahr 1986 East [m] 33 395191,290 North [m] 5772732,063</p> <p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p>			
		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH</p>			
		<p>Messjahr 1986 Höhe Zentrum [m] 56,761</p> <p>Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p>			
		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1986</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/keine Ansicht</p> 					
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>					
<p style="text-align: right;"><small>Seite 1 von 1</small></p>					

g. Festpunktübersicht.JPG

